

Fachhochschule
der sächsischen Verwaltung
Meißen



Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

Lehrveranstaltung Umweltrecht

Immissionsschutz

Tilo Lindner



Inhalt:

- 1. Überblick 1
- 2. Grundlagen 1
 - 2.1 Entwicklung des Immissionsschutzrechts..... 1
 - 2.2 Gesetzgebungskompetenz..... 2
 - 2.3 Aufbau des BImSchG 4
 - 2.4 Zweck des BImSchG 5
 - 2.5 Geltungsbereich des BImSchG 6
- 3. Errichtung und Betrieb von Anlagen..... 8
 - 3.1 Anlagen im Sinne des BImSchG 9
 - 3.2 Anlagenbetrieb 11
- 4. Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen 12
 - 4.1 Genehmigungsbedürftigkeit..... 13
 - 4.2 Aufbau der 4. BImSchV 14
 - 4.3 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 1 der 4. BImSchV..... 14
 - 4.4 Zuordnung zu den Verfahrensarten nach § 2 der 4. BImSchV 19
 - 4.5 Prüfungsschema zur Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen 20
- 5. Wirkungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 21
 - 5.1 Gestattungswirkung..... 21
 - 5.2 Konzentrationswirkung 22
 - 5.3 Verwirkungspräklusion 24
 - 5.4 Privatrechtsgestaltende Wirkung 25
- 6. Genehmigungsvoraussetzungen..... 27
 - 6.1 Grundpflichten nach § 5 BImSchG 27
 - 6.2 Nach § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnungen 38
 - 6.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften 40
 - 6.4 Belange des Arbeitsschutzes 41
 - 6.5 Prüfungsschema zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 42
- 7. Genehmigungsverfahren 43
- 8. Änderung von Vorhaben 50
 - 8.1 Einfache Änderungen 50
 - 8.2 Wesentliche Änderungen 55
 - 8.3 Verwaltungsverfahren..... 57
- 9. Gestufte Genehmigungsverfahren 64
 - 9.1 Teilgenehmigung..... 64
 - 9.2 Vorbescheid..... 68

9.3 Einwendungen Dritter im gestuften Verfahren.....	71
10. Bestand der Genehmigung.....	73
10.1 Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 BImSchG.....	73
10.2 Widerruf der Genehmigung (§ 21 BImSchG).....	77
10.3 Sonstige Erlöschensgründe.....	78
11. Nachträgliche Anordnungen.....	79
11.1 Tatbestandsvoraussetzungen.....	79
11.2 Vorsorgeanordnungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).....	85
11.3 Kompensationsangebote.....	85
11.4 Drittschutz.....	85
11.5 Nachträgliche Anordnungen im Hinblick auf Nachsorgepflichten.....	85
12. Untersagung, Stilllegung und Beseitigung (§ 20 BImSchG).....	87
12.1 Betriebsuntersagung (§ 20 Abs. 1 BImSchG).....	87
12.2 Stilllegung und Beseitigung von Anlagen (§ 20 Abs. 2 BImSchG).....	89
13. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.....	91
13.1 Anlage im Sinne des BImSchG.....	91
13.2 Keine Genehmigungsbedürftigkeit.....	91
13.3 Einfachgesetzliche Einschränkung des Geltungsbereichs.....	91
13.4 Grundpflichten des § 22 BImSchG.....	92
13.5 Spezielle Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 23 BImSchG).....	95
13.6 Anordnungen im Einzelfall (§ 24 BImSchG).....	97
13.7 Untersagung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 25 BImSchG).....	99

1. Überblick

Das Immissionsschutzrecht befasst sich mit der Zulässigkeit von Anlagen, deren Betrieb schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Es weist zwar Parallelen zu der bekannten Materie des Baurechts auf. Auf Grund der Verortung des Immissionsschutzrechts in der Materie des Umweltrechts finden sich jedoch auch Besonderheiten, die bereits in den Grundsätzen der Rechtsmaterie angelegt sind. Zur Verdeutlichung der Grundlagen des Immissionsschutzrechts werden die folgenden Schwerpunkte gebildet:



2. Grundlagen

Der Immissionsschutz ist hauptsächlich im Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Ausgestaltet werden die grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes durch zahlreiche Bundes- Immissionsschutzverordnungen.

Auf Landesebene finden sich Zuständigkeitsregelungen im Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), in der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) und im Sächsischen Justizgesetz.

2.1 Entwicklung des Immissionsschutzrechts

Maßgebliches Gesetz zur Regelung des Immissionsschutzrechts ist das Bundes- Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974. Entwickelt hat sich das Immissionsschutzrecht aus den nachbarrechtlichen Abwehransprüchen des Zivilrechts und aus den sicherheitsrechtlichen Anforderungen des Gewerberechts.

Die Entwicklung des Immissionsschutzrechts

Zivilrechtliche Abwehransprüche

- Vorgängernormen der §§ 906 und 1004 BGB

Allgemeine Gewerbeordnung von 1845

- §§ 16, 26 Abs. 1 GewO 1845

BImSchG vom 15. März 1974

2.2 Gesetzgebungskompetenz

2 Erlassen wurde das Bundes-Immissionsschutzgesetz im Jahr 1974 durch dem Bund auf Basis der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Geregelt ist diese in:

- **Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG**

Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte

- **Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG**

Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm)

Sowohl Nr. 11, als auch Nr. 24 wurde anlässlich der Föderalismusreform im Jahr 2006 abgeändert. Während in Nr. 11 lediglich das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes herausgenommen wurde, so dass die Reform insoweit keinen Einfluss auf das Immissionsschutzrecht hatte, findet sich in Nr. 24 eine maßgebliche Änderung der Rechtslage.

Danach besteht nun keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes mehr für den Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm.

3 **Exkurs:**

Trotz der Beschränkung der Gesetzgebungszuständigkeit auf nicht-verhaltensbezogenen Lärm ist der Bund zum Erlass von Regelungen zur Bekämpfung des Lärms von sozialen Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen wie Kindergärten, Spielplätzen, Sportstätten befugt. Der ursprüngliche

Gesetzesentwurf zur Föderalismusreform, der gerade diese Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder verlagern sollte, wurde nicht zum Gesetz.

Fall 2: Spielplatzlärm

N. bewohnt ein Grundstück in direkter Nähe zu einem Kinderspielplatz. Er ärgert sich darüber, dass der Spielplatz Tags über durch Kindergartengruppen genutzt wird. Darüber hinaus wird der Platz außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten als Treffpunkt durch Jugendliche genutzt, die auch erheblichen Lärm verursachen.

In welchen Gesetzen könnte N nach Rechtsschutz suchen?

(vgl.: VG Aachen, Urt. vom 06.12.2010, Az.: 6 K 2364/09)

2.3 Aufbau des BImSchG



§§ 1-3 - Allgemeine Vorschriften

- 4 Die allgemeinen Bestimmungen des ersten Teils enthalten Regelungen zum **Zweck** und zum **Geltungsbereich** des Gesetzes sowie allgemeine **Begriffsbestimmungen**.

§§ 4-31a - Errichtung und Betrieb von Anlagen

- 5 Der zweite Teil des Gesetzes befasst sich mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen. Die ersten beiden Abschnitte, enthalten spezielle Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger, bzw. nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Der dritte Abschnitt hingegen enthält verschiedene Möglichkeiten zur Beschaffung von Daten, um dem Bedürfnis nach einer differenzierten Kenntnis der Emissions- oder Immissionssituation und der für die Anlagensicherheit maßgeblichen Umstände gerecht zu werden¹.

§§ 32-37 - Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen

- 6 Die §§ 32-37 BImSchG befassen sich mit den Anforderungen an serienmäßig hergestellte Teile von Anlagen sowie mit den Anforderungen an Hilfs- und Betriebsstoffe. Die Regelungen setzen bereits bei dem Einführen oder Inverkehrbringen, teilweise sogar bei der Herstellung von Anlagen und Stoffen an. Die dadurch erreichte Vorverlagerung des Immissionsschutzes in das Konstruktions- und Produktionsstadium umweltrelevanter Güter setzt den umweltrechtlichen Vorsorgegrundsatz um.

§§ 38-43 - Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen

¹ Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 1 BImSchG, vor § 26, Rn. 3.

Der Verkehrsbereich, als einer der wichtigsten Bereiche, in den denen schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erhielt im vierten Teil einen eigenständigen Regelungsbereich. Anforderungen stellt das Immissionsschutzrecht danach

- an Fahrzeuge
- an Verkehrswege und
- an das Verhalten im Verkehr

§§ 44-47a - Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung, Lärminderungspläne

Der fünfte Teil befasst sich mit dem **gebietsbezogenen Immissionsschutz**. Er enthält keine bestimmten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, sondern legt behördliche Pflichten fest. Diese beziehen sich vorrangig auf die Ermittlung von Emissionen sowie auf die Aufstellung von Luftreinhalteplänen. 8

48-62 - Gemeinsame Vorschriften

Der sechste Teil enthält unter anderem Vorschriften zum **Erlass von Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen**, zur behördlichen **Überwachung** und zur Tätigkeit des **Immissionsschutzbeauftragten**. Außerdem sind im sechsten Teil immissionsschutzrechtliche **Ordnungswidrigkeiten**- Tatbestände definiert. 9

§§ 66-72 - Schlussvorschriften

Im siebenten Teil finden sich hauptsächlich Vorschriften zur **Überleitung** bestehender Anlagen in den Regelungsbereich des BImSchG. 10

Anhang zu § 3 Abs. 6 - Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Im Anhang zu § 3 Abs. 6 sind die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik aufgeführt. 11

2.4 Zweck des BImSchG

Der Zweck des BImSchG ist in § 1 BImSchG festgelegt. 12

Sowohl mit **genehmigungsbedürftigen, als auch mit nicht genehmigungsbedürftigen** Anlagen befasst sich Abs. 1. Danach ist es Zweck des Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Abs. 1 basiert auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG.

Weiter gefasst ist der Zweck des Gesetzes, soweit es sich um **genehmigungsbedürftige Anlagen** handelt. 13

In diesem Fall dient das Gesetz gemäß § 1 Abs. 2 auch dazu

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

14 Mit der Erweiterung nach dem ersten Spiegelstrich setzt das Gesetz die Vorgaben der **IVU- Richtlinie** um.

15 Die Erweiterung nach dem zweiten Spiegelstrich ist erforderlich, weil mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung **abschließend über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden** wird und daher der Prüfungsumfang nicht auf das Immissionsschutzrecht beschränkt ist. Um Konflikte mit der Gesetzgebungskompetenz zu vermeiden, ist die Genehmigungspflicht teilweise auf gewerbliche Anlagen beschränkt².

2.5 Geltungsbereich des BImSchG

16 Der Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist in § 2 Abs. 1 BImSchG positiv festgeschrieben, während Abs. 2 einen Katalog von Ausnahmenvorschriften enthält.

Gemäß § 2 Abs. 1 findet das BImSchG Anwendung für

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen,
2. das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, Stoffen und Erzeugnissen aus Stoffen nach Maßgabe der §§ 32 bis 37,
3. die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 und
4. den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen nach Maßgabe der §§ 41 bis 43.

Gemäß § 2 Abs. 2 BImSchG gelten die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht für Flugplätze und für radioaktive Stoffe. Außerdem gelten sie nicht, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften oder aus Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts etwas anderes ergibt.

² vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV

Fall 3: Die Kaffeerösterei

D. betreibt ein Spezialitätengeschäft, in dem auch Kaffee verkauft wird. Er kommt auf die Idee, Kaffee selbst zu rösten und setzt dies auch in die Tat um. Leider ist der Röstvorgang mit penetranten Gerüchen verbunden, so dass sich die Nachbarn an das Landratsamt wenden. Daraufhin wollen zwei Mitarbeiter der Immissionsschutzbehörde die Röstmaschine überprüfen.

D. meint, er müsse der Immissionsschutzbehörde gar nichts zeigen, da er keine Anlage betreibe, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt.

Hat er Recht?

Zusatzfrage:

Ist es Aufgabe der Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der baurechtlichen Abstandsflächen des Geschäftsgebäudes zu kontrollieren?

3. Errichtung und Betrieb von Anlagen

- 17 Der zweite Teil des BImSchG, der sich mit der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen befasst, findet auf **Anlagen im Sinne des BImSchG** Anwendung. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs ist seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 verfassungsrechtlich festgeschrieben, da der Bund **keine Kompetenz für den Erlass von Gesetzen zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm** besitzt.

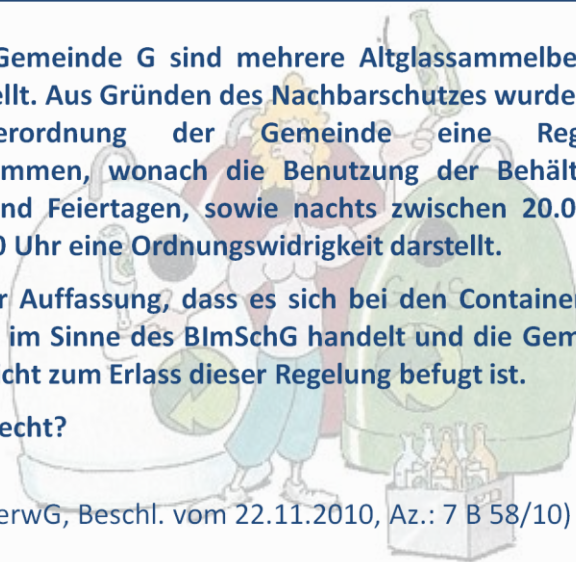
Fall 4: Altglascontainer

In der Gemeinde G sind mehrere Altglassammelbehälter aufgestellt. Aus Gründen des Nachbarschutzes wurde in die Polizeiverordnung der Gemeinde eine Regelung aufgenommen, wonach die Benutzung der Behälter an Sonn- und Feiertagen, sowie nachts zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

K ist der Auffassung, dass es sich bei den Containern um Anlagen im Sinne des BImSchG handelt und die Gemeinde daher nicht zum Erlass dieser Regelung befugt ist.

Hat er Recht?

(vgl.: BVerwG, Beschl. vom 22.11.2010, Az.: 7 B 58/10)



3.1 Anlagen im Sinne des BImSchG

Wann eine Anlage im Sinne des BImSchG vorliegt, bestimmt sich nach § 3 Abs. 5 BImSchG. Die Regelung unterscheidet dabei zwischen ortsfesten Einrichtungen, ortsveränderlichen Einrichtungen und bestimmten Grundstücken.



3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Allen Anlagen gemeinsam ist, dass es sich um **auf längere Dauer berechnete** 18
Einrichtungen handelt. Weiterhin ist es erforderlich, dass es sich um eine Einrichtung,
also eine zu dem bestimmten Zweck errichtete Werk handelt.

Die immissionsschutzrechtliche Anlage kann, muss jedoch nicht zwingend eine bauliche 19
Anlage sein.

Die Anlage muss bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sein, 20
Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Auf die Zweckrichtung des Gebrauchs kommt es
nicht an. Deshalb kommen als immissionsschutzrechtliche Anlage auch nicht- gewerblich
genutzte Einrichtungen in Betracht.

Unbeachtlich ist, ob die im Betrieb hervorgerufenen Umwelteinwirkungen **Ziel**³ des
Anlagenbetriebs sind, oder ob sie lediglich als **Nebenwirkung**⁴ auftreten⁵.

3.1.2 Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen (Nr. 1)

Betriebsstätten sind in der Regel bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche, 21
industrielle oder landwirtschaftliche Produktionsstätten, wobei eine Betriebsstätte
mehrere Produktionsstätten umfassen kann.

³ Bsp.: Sirene, Kirchenglocken

⁴ Walzwerk, Kompostieranlage

⁵ Kutscheid in: Landmann/Rohmer, § 3 Rn, 23b.

Sonstige ortsfeste Einrichtungen sind die bestimmungsgemäß auf eine längere Nutzungsdauer berechneten festen örtlichen Einrichtungen, die nicht unmittelbar oder nur im Zusammenhang mit anderen ortsfesten Einrichtungen einem Betrieb dienen. Sie können **Teil einer Betriebsstätte** sein⁶ oder aber auch **außerhalb einer Betriebsstätte** Verwendung finden⁷.

Zu den sonstigen ortsfesten Einrichtungen gehören auch größere Sportanlagen, obwohl der von ihnen ausgehende Geräuschpegel, wie auch bei Kinderspielflächen überwiegend unmittelbar durch menschliches Verhalten verursacht wird. Maßgeblich ist jedoch, dass diese Emissionen durch den **bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage** und nicht durch ein gesondert zu beurteilendes menschliches (Fehl-) Verhalten verursacht werden.

3.1.3 Ortsveränderliche technische Einrichtungen (Nr. 2)

22 Ortsveränderliche Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG sind diejenigen technischen Einrichtungen, denen die Bindung an einen bestimmten Ort fehlt. Dies können **Baumaschinen, Rasenmäher, Motorsägen** oder **Fahrzeuge** sein, soweit diese nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen.

Nicht entscheidend ist, ob die Anlagen von ihrer **Zweckbestimmung** her auf Ortsveränderlichkeit angelegt sind. Maßgeblich ist vielmehr, dass sie **nach der Bestimmung des Betreibers** an wechselnden Orten eingesetzt werden.

In Anlehnung an den zwischenzeitlich außer Kraft getretenen § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 4. August 1960 ist von der Ortsveränderlichkeit einer Anlage in der Regel auszugehen, wenn sie weniger als 6 Monate an dem selben Ort betrieben wird⁸.

Es muss sich um **technische Anlagen** im engeren Sinne handeln, so dass ein Mindestmaß an **maschineller Konstruktion** mit einer Eignung zu schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge stellen keine Anlagen dar, soweit sie nach § 38 BImSchG zu beurteilen sind. Sie sind damit vom Anlagenbegriff ausgenommen, wenn sie am allgemeinen Verkehr teilnehmen. Werden sie **ausschließlich innerhalb des Betriebs** eingesetzt⁹, dienen sie als **Arbeitsgeräte, die nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen**¹⁰, oder werden sie lediglich zur **Lagerung**¹¹ genutzt, unterliegen sie dem Anlagenbegriff.

3.1.4 Grundstücke (Nr. 3)

23 Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, sind gleichfalls Anlagen. Das Grundstück

⁶ Bsp.: Feuerungsanlagen, Kühltürme u.a.

⁷ Bsp.: Leuchtreklametafel, unbemanntes Umspannwerk u.a.

⁸ Kutscheidt in: Landmann/Rohmer, § 3 Rn, 27.

⁹ z.B.: werksinterner Staplerverkehr

¹⁰ z.B.: Kettenbagger

¹¹ z.B.: abgestellter Kesselwagen

muss bestimmungsgemäß, also nicht nur gelegentlich zur Lagerung oder zu Arbeiten genutzt werden.

Lagern ist die vorübergehende Aufbewahrung von Stoffen, während **Ablagern** die dauernde Lagerung zur Entledigung ist. Auch das Lagern muss für eine gewisse Dauer erfolgen. Gelegentliches Zwischenlagern macht ein Grundstück noch nicht zur Anlage. **24**

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die entsprechend der guten fachlichen Praxis gedüngt werden, sind keine Anlagen im Sinne des BImSchG, Misthaufen hingegen schon¹². **25**

Abfallbeseitigungsanlagen bedürfen gemäß § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, soweit sie keine Deponien darstellen. Diese bedürfen gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG eines Planfeststellungsverfahrens. **26**

3.2 Anlagenbetrieb

Einrichtungen müssen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG „**betrieben**“ werden, um als Anlagen im Sinne des Gesetzes zu gelten. **27**

Der Anlagenbetrieb dient zunächst als Abgrenzung zur bloßen **handlungsbedingten Umwelteinwirkung**. Danach muss die Anlage einen Kausalbeitrag zu einer Umwelteinwirkung leisten. Verneint wird dies bei der Nutzung einfacher Geräte, wie Hämmern, Sägen und Beilen.

Als Maßstab für die Abgrenzung von Anlagenbetrieb zur handlungsbedingten Umwelteinwirkung kann der Gerätekatalog der 32. BImSchV¹³ herangezogen werden.

Auf der anderen Seite dient der Begriff des Anlagenbetriebs der Abgrenzung zur bloßen **untechnischen Nutzung**, etwa der Wohnnutzung eines Gebäudes.



¹² Kutscheidt in: Landmann/Rohmer, § 3 Rn, 28.

¹³ 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV) vom 29.08.2002.

4. Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen

Das Bundes- Immissionsschutzgesetz enthält ein gestuftes Verfahren zur Überwachung technischer Anlagen, welches von der bloßen Überwachung genehmigungsfreier Anlagen über das Erfordernis einer vereinfachten Genehmigung für potentiell umweltgefährdende Anlagen, bis zur förmlichen Genehmigungspflicht größere Projekte reicht.

Das vereinfachte Verfahren unterscheidet sich von dem förmlichen Verfahren dadurch, dass es keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht und nicht auf die privaten Rechte der Betroffenen einwirkt.

Entsprechend der Genehmigungspflicht der Anlage sind die Befugnisse der Behörde ausgestaltet:

Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfreiheit

Genehmigungsbedürftige Anlagen	Genehmigungsfreie Anlagen
präventiv: Genehmigung (§ 6) Nebenbestimmungen (§ 12) Erlöschen (§ 18) Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a) Vorbescheid (§ 9) Änderungsgenehmigung (§ 16) Teilgenehmigung (§ 8)	präventiv:
repressiv: Nachträgliche Anordnung (§ 17) Widerruf der Genehmigung (§ 21) Untersagung des Betriebs (§ 20 Abs. 1) Stilllegungs-/Beseitigungsanordnung (§ 20 Abs. 2)	repressiv: Anordnung im Einzelfall (§ 24) Untersagung des Betriebs (§ 25)

4.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Die gesetzliche Grundlage zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht findet sich in § 4 BImSchG.

Nach **§ 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG** bedürfen die **Errichtung** und der **Betrieb** von **Anlagen** einer Genehmigung, **28**

1. wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen **oder**
2. wenn sie geeignet sind, in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.
3. Weiterhin unterliegen die ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigungspflicht.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beschränkt die Genehmigungspflicht auf **gewerbliche Anlagen und Abfallentsorgungsanlagen**, wenn sie nicht in besonderem Maße geeignet sind, **schädliche Umwelteinwirkungen** durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen. **29**

Diese Einschränkung ist dem Umstand geschuldet, dass der Bund seine Gesetzgebungszuständigkeit außerhalb der gewerblichen Nutzung und des Abfallrechts lediglich auf die Befugnis zur Regelung der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG stützen kann.

Konkretisiert werden die Absätze 1 und 2 des § 4 BImSchG durch die auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassene 4. BImSchV¹⁴, worin die Anlagen benannt sind, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Ebenso ergibt sich aus der 4. BImSchV, welcher Verfahrensart das Vorhaben zuzuordnen ist.

¹⁴ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 V v. 26.11.2010 I 1643.

4.2 Aufbau der 4. BImSchV



4.3 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 1 der 4. BImSchV

- 30** Mit der Regelung zur Genehmigungsbedürftigkeit in § 1 konkretisiert die 4. BImSchV im Zusammenspiel mit dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen im Anhang zur Verordnung die Anforderungen des § 4 Abs. 1 BImSchG an die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen.

4.3.1 Dauer des Betriebs

- 31** Keine relevanten Umweltgefahren, die zur Genehmigungspflicht führen, gehen nach der Wertung des Abs. 1 von Anlagen aus, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie nicht länger als während der **zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen**, an demselben Ort betrieben werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sehen die Sätze 2 und 3 des § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV vor für:

- Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
- gewerbliche Anlagen zum Säurepolieren von Glas,
- gewerbliche Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse,
- gewerbliche Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven,
- gewerbliche Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren,
- gewerbliche Anlagen zur Trocknung von Grünfütter,
- gewerbliche Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen sowie für zahlreiche
- gewerbliche Anlagen zur Lagerung sowie zum Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen

4.3.2 Bemessung von Leistungsgrenze und Anlagengröße

Fall 5: Biogasanlage

Ein Zusammenschluss von Landwirten möchte eine Biogasanlage zur Verwertung der auf ihren Höfen anfallenden Nebenprodukte errichten. Sie haben ein günstiges Angebot für eine Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 12 Megawatt, obwohl auf ihren Höfen wohl nur Material für eine Leistung von 8 Megawatt anfällt.

Im Bauamt des Landkreises wird den Landwirten mitgeteilt, dass für diese Anlage wohl eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sei.

1. Hat das Bauamt Recht?
2. Was kann man dagegen tun?

Zahlreiche Tatbestände zur Genehmigungsbedürftigkeit im Anhang zur 4. BImSchV stellen für die Genehmigungsbedürftigkeit auf das **Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße** ab. Nach den Formulierungen im Anhang kann es zweifelhaft sein, ob sich die maßgeblichen Werte auf die installierte oder die tatsächlich genutzte Leistung oder Größe beziehen. § 1 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass in diesem Fall auf den **rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang** der durch **denselben Betreiber betriebenen Anlage** abzustellen ist. 32

Indem die Regelung nicht auf die tatsächliche Nutzung abstellt, wird die Genehmigungsbedürftigkeit vom ggf. wechselnden tatsächlichen Verhalten des Betreibers abgekoppelt.

Der tatsächlich mögliche Betriebsumfang richtet sich nach der Kapazität der Gesamtanlage. Will der Betreiber das Überschreiten eines Grenzwertes vermeiden, kann er **seinen Antrag beschränken** und damit den rechtlich möglichen Betriebsumfang einschränken.

4.3.3 Reichweite des Genehmigungserfordernisses

§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV befasst sich mit der Reichweite der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. 33

Dabei wird zwischen dem Anlagenkern (Nr. 1) und den Nebeneinrichtungen (Nr. 2) unterschieden.

Zum **Anlagenkern** gehören alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, ohne dass es auf die Umweltrelevanz der einzelnen Teile 34

ankommt. Zur Ermittlung des Anlagenkerns ist die Frage zu stellen, welche in Rede stehenden Gebäude, Maschinen und sonstigen Einrichtungen erforderlich sind, um den im Anhang zur 4. BImSchV beschriebenen Anlagenzweck zu erreichen.

35 Nebeneinrichtungen sind Einrichtungen, die zur Erreichung des Anlagenzwecks zwar nicht grundsätzlich erforderlich sind, die im konkreten Fall jedoch dem Betrieb der Anlage an dem betroffenen Standort dienen. Nebeneinrichtungen sind nur dann vom Genehmigungserfordernis der Anlage erfasst, wenn sie

- in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Anlage stehen und
- Bedeutung für den Immissions- oder Gefahrenschutz haben.

Bei der Frage des **räumlichen Zusammenhangs** entscheidet die Verkehrsauffassung. Nicht erforderlich ist, dass sich die Nebenanlage auf dem Betriebsgelände selbst befindet.

Ein **betriebstechnischer Zusammenhang** kann durch Rohrleitungen, Förderbänder, mobile Transportmittel oder andere Versorgungseinrichtungen hergestellt werden. Nicht ausreichend ist ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang, etwa zu einem Bürogebäude.

4.3.4 Gemeinsame Anlagen

36 § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV legt fest, unter welchen Voraussetzungen gleichartige benachbarte Anlagen als eine gemeinsame Anlage zu betrachten sind. Liegt eine gemeinsame Anlage vor, dann sind die für die Genehmigungspflicht maßgeblichen Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der Gesamtanlage heranzuziehen.

Voraussetzung für die Bildung einer gemeinsamen Anlage ist, dass die gleichartigen Einzelanlagen in einem **engen räumlichen und betrieblichen** Zusammenhang stehen. Dieser liegt vor, wenn die Anlagen

- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

37 Die **Gleichartigkeit von Anlagen** liegt vor, wenn diese im Wesentlichen die gleiche Anlagentechnik aufweisen, auch wenn sich ggf. der Zweck der Anlagen unterscheidet.

Bsp.: Mehrere Feuerungsanlagen einer Müllverbrennungsanlage dienen regelmäßig dem gleichen Zweck, auch wenn sie für unterschiedliche Inputstoffe ausgelegt sind.

38 Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang kann nur dann angenommen werden, wenn sich die Anlagen **auf demselben Betriebsgelände** befinden. Maßgeblich für die Bestimmung des Betriebsgeländes ist die Verkehrsanschauung, also das Umfeld der Einzelanlagen einschließlich Zufahrten, Begrünung und Abstellflächen. Die Lage der einzelnen Flurstücke ist hingegen unbeachtlich.

Die Lage auf dem gleichen Betriebsgelände bedingt, dass die Anlagen **den gleichen Betreiber** haben. Dies stellte der Verordnungsgeber nach einigen anderslautenden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts¹⁵ durch eine eindeutige Formulierung in § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV klar.

Die Anlagen müssen mit **gemeinsamen Betriebseinrichtungen** verbunden sein. **39** Betriebseinrichtungen sind Anlagenteile, Maschinen, Geräte und sonstige technische Vorkehrungen, die für den **technischen** Betrieb der Anlage Bedeutung haben¹⁶. Dass die gemeinsamen Betriebseinrichtungen selbst der Genehmigungspflicht unterliegen, wird nicht gefordert. Es kommen daher auch Einrichtungen in Betracht, die nicht als Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV einzustufen sind.

Fall 6: Hühnerfarm

A betreibt eine Hühnerfarm mit 10.000 Hennenplätzen. Er ist deshalb häufig im Streit mit der Nachbarschaft. Als die Nachbarn nunmehr erfahren, dass A einen Teil seines Grundstück an seinen Freund B verkauft hat, und dieser einen weiteren Stall mit 10.000 Hühnerplätzen errichten will, fordern diese die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da dies ab einem Bestand von 15.000 Hühnern erforderlich ist (Nr. 7.1. a) des Anhangs zur 4. BImSchV)

A und B sind der Meinung, dass dies nicht erforderlich sei.

1. Wer hat Recht?

2. Können die Nachbarn die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. im Klageverfahren einfordern?

Zusatzfrage:

Steht den Nachbarn ein subjektives Recht auf Durchführung des „richtigen“ Verfahrens zu?

¹⁵ vgl.: BVerwG, Urt. vom 30.06.2004, NVwZ 2004, 1235.

¹⁶ Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 4 BImSchV, § 1, Rn. 27.

4.3.5 Erstmalige Überschreitung der Mindestgröße

- 40 Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage **erstmalig überschritten** werden, bedarf gemäß § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV die **gesamte Anlage** der Genehmigung.

4.3.6 Forschungsanlagen

- 41 **Keiner Genehmigung** bedürfen gemäß § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV Anlagen, soweit sie der **Forschung, Entwicklung oder Erprobung** neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

Die Freistellung nach Abs. 6 ist einerseits von der Anlagengröße und andererseits vom Anlagenzweck abhängig.

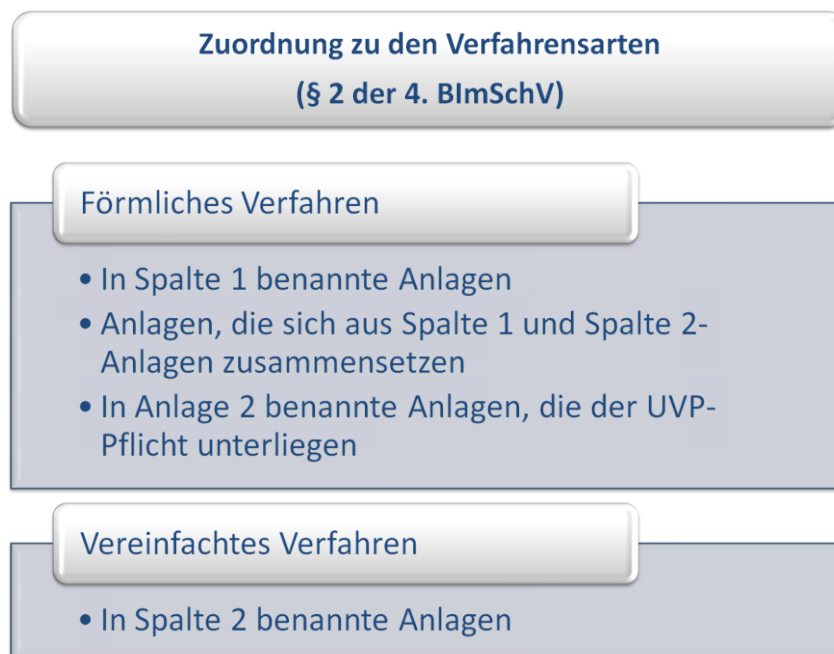
- 42 Anlagen dienen nicht nur dann der Forschung, wenn Grundlagenforschung betrieben wird. Der Anwendungsbereich des Abs. 6 ist vielmehr auch für Anlagen der angewandten Forschung eröffnet. Die Genehmigungsfreistellung gilt nur dann, wenn die Anlage **ausschließlich** der Forschung dient.
- 43 Hinsichtlich der Größe verlangt § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV, dass es sich um Anlagen im Labor- und Technikumsmaßstab handelt. Die Herstellung darf daher keinen Umfang erreichen, der für die wirtschaftliche Vermarktung eines Produkts erforderlich wäre.

4.4 Zuordnung zu den Verfahrensarten nach § 2 der 4. BImSchV

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz kennt mit den förmlichen und dem vereinfachten Verfahren zwei Arten von Genehmigungsverfahren. Während das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, sind im vereinfachten Verfahren die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nicht anwendbar.

44

Im welchem Fall ein förmliches Verfahren durchzuführen ist, und wann das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, ergibt sich aus § 2 der 4. BImSchV i.V.m. dem Anhang zur 4. BImSchV.



4.4.1 Erforderlichkeit des förmlichen Genehmigungsverfahrens

Der **Grundsatz** zur Festlegung der Verfahrensart findet sich in § 2 Abs. 1 a) der 4. BImSchV. Danach ist das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG für Anlagen durchzuführen, die in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV benannt werden.

Das förmliche Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 b) der 4. BImSchV auch auf **zusammengesetzte Anlagen** anzuwenden, wenn nur ein Teil der Anlage der Spalte 1 zuzuordnen ist. In diesem Fall unterliegt die gesamte Anlage der förmlichen Genehmigungspflicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 b) der 4. BImSchV ebenfalls im förmlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen sind die in Spalte 3 benannten Anlagen, wenn deren Errichtung der **UVP-Pflicht** unterliegt. Im Fall der UVP-Pflicht ist die Genehmigung im förmlichen Verfahren erforderlich, weil die Umweltverträglichkeitsprüfung auf ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung angewiesen ist.

4.4.2 Genehmigung im vereinfachten Verfahren

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 legt fest, dass auf Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV das vereinfachte Verfahren Anwendung findet.

Gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist jedoch auf Antrag des Vorhabensträgers auch für Spalte 2- Vorhaben ein förmliches Verfahren durchzuführen.

4.5 Prüfungsschema zur Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen



5. Wirkungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zeigt verschiedene Wirkungen auf, die im Folgenden behandelt werden. **45**

5.1 Gestattungswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine objektive Unbedenklichkeitsbescheinigung, die das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Anlage aufhebt. Die Gestattung erstreckt sich auf den Umfang der Genehmigung. **46**

Die Gestattungswirkung kommt ausschließlich der **bestandskräftigen** und der **unangefochtenen** Genehmigung zu. Rechtsmittel Dritter gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung besitzen aufschiebende Wirkung. Eine Regelung zum Entfall der aufschiebenden Wirkung entsprechend dem § 212a BauGB enthält das BImSchG nicht. **47**

Fall 7: Der Widerspruch

L hat eine Genehmigung nach § 19 BImSchG zur Errichtung einer Geflügelzuchtanlage mit 17.000 Hennenplätzen erteilt bekommen und beginnt unmittelbar mit dem Bau der Anlage.

Nach etwa 1 ½ Monaten legt Einwohner E. der nahegelegenen Ortschaft Widerspruch gegen die Genehmigung ein und ist der Auffassung, dass damit L. seine Bauarbeiten einstellen müsste.

5.2 Konzentrationswirkung

- 48 § 13 BImSchG normiert das Konkurrenzverhältnis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu anderen die Anlage betreffenden Entscheidungen.

§ 13 BImSchG

Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gemäß § 13 enthält und ersetzt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugleich sonstige behördliche Einzelentscheidungen mit Gestattungswirkung soweit nicht eine der enumerativ aufgeführten Ausnahmen vorliegt.

Bsp.: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält die für die Errichtung eines Bauwerks erforderliche Baugenehmigung.

- 49 Ausnahmen von der Konzentrationswirkung:

- Planfeststellungen,
- Bergrechtliche Betriebspläne,
- atomrechtliche Entscheidungen
- wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Konzentrationswirkung dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens zugunsten des Antragstellers, der nicht jeden einzelnen Antrag gesondert bei den einzelnen zuständigen Behörden zu stellen braucht¹⁷.

¹⁷ Schmidt, § 3, Rn. 132.

Fall 8: Ausgleichsmaßnahmen

U. errichtet auf Basis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Windkraftanlage. Als er damit fertig ist, tritt die Naturschutzbehörde an ihn mit dem Anliegen heran, den durch die Errichtung der Anlage verursachten Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen, bzw. zu ersetzen. U. meint, dass dafür keine Rechtsgrundlage ersichtlich sei.

5.3 Verwirkungspräklusion

- 50 Nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht innerhalb der Einwendungsfrist in der dafür erforderlichen Form vorgebracht wurden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

§ 10 BImSchG

Genehmigungsverfahren

Abs. 3 Satz 3

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

5.3.1 Formelle Präklusion

- 51 Durch die formelle Präklusion verliert der Einwendungsberechtigte den Anspruch auf Anbringung und Behandlung seiner Einwendungen im Verwaltungsverfahren. Damit besitzt er keinen Anspruch auf die Teilnahme an der nachfolgenden Teilnahme am Erörterungstermin unter Ausschluss der Öffentlichkeit und er kann nicht die sachliche Erörterung seiner Einwendungen verlangen.

5.3.2 Materielle Präklusion

- 52 Mit der materiellen Präklusion verliert der Einwendungsberechtigte den Anspruch, seine Abwehransprüche im Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machen. Die materielle Präklusion führt dazu, dass der Einwender selbst im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen die Genehmigung mit den präkludierten Einwendungen ausgeschlossen ist.

Eine Anfechtungsklage ist daher nur dann zulässig, wenn der Kläger neben der Rechtsverletzung geltend macht, er sei mit seinen Einwendungen nicht ausgeschlossen.

- 53 Die Regelungen der Verwirkungspräklusion des § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG finden im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG keine Anwendung.

5.4 Privatrechtsgestaltende Wirkung

Während sich die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG mit der Präklusion öffentlich-rechtlicher Abwehransprüche befasst, behandelt § 14 BImSchG privatrechtliche Abwehransprüche. **54**

§ 14 BImSchG

Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen

Auf Grund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück kann nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist; es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadensersatz verlangt werden.

Eine charakteristische Besonderheit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist deren **privatrechtsgestaltender Charakter**. Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche zur Abwehr von Immissionen gegen Anlagenbetreiber, etwa aufgrund des privaten Nachbarrechts gemäß §§ 906, 1004 BGB, können die Einstellung des Betriebs einer bestandskräftig genehmigten Anlage nicht mehr erzwingen. Der Nachbar kann allenfalls Schutzvorkehrungen verlangen. **55**

Voraussetzung für die Anwendung des § 14 BImSchG ist die Erteilung einer Genehmigung im **förmlichen Genehmigungsverfahren**¹⁸. Genehmigungen, die im vereinfachten Verfahren erteilt wurden, kommt keine privatrechtsgestaltende Wirkung zu. **56**

Ebenso kommt einer Genehmigung keine privatrechtsgestaltende Wirkung zu, die **irrtümlich für eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage** erteilt wurde. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen allein § 22 BImSchG. **57**

§ 14 setzt eine **bestandskräftige**, und damit auch eine **wirksame Genehmigung** voraus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht der Unanfechtbarkeit nicht gleich. Nichtigte Genehmigungen führen erst Recht nicht zur Anwendung des § 14 BImSchG.

Keine Auswirkung auf die Präklusion hat hingegen der **nachträgliche Wegfall** der Genehmigungspflicht¹⁹. **58**

¹⁸ arg.: § 19 Abs. 2 BImSchG

¹⁹ BVerwG, Urt. vom 24.10.2002, Az.: 7 C 9/02, zit. nach Juris.

Fall 9: Wegfall der Genehmigungspflicht

Landwirt L. betrieb im Jahr 1995 einen im förmlichen Verfahren genehmigten Truthahnstall mit 16.000 Tieren. Nachdem zum 1. Februar 1997 die 4. BImSchV dahingehend geändert wurde, dass eine Genehmigung erst ab 20.000 Tierplätzen erforderlich war, klagte sein Nachbar vor dem Landgericht auf Schließung der Anlage.

Scheitert die Klage an § 14 BImSchG?

- 59 Soweit sich herausstellt, dass ein Nachbar nicht ausreichend gegen schädliche Umwelteinwirkungen geschützt ist, ist es diesem durch § 14 BImSchG nicht benommen, auf dem Zivilrechtsweg **Schutzmaßnahmen** einzuklagen oder **Ersatzansprüche** geltend zu machen.
- 60 § 14 BImSchG stellt klar, dass **auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche**, etwa vertragliche Vereinbarungen von der Ausschlusswirkung unberührt bleiben.

Fall 10: Der Vertrag

Firma A möchte ein Kompostwerk mit einer Durchsatzleistung von 50 000 Tonnen im Jahr errichten. Um einen besorgten Nachbarn zu beruhigen schließt die Firma mit diesem einen Vertrag, in dem zugesichert wird, dass lediglich an 30 Tagen im Jahr Geruchsbelästigungen entstehen würden. Anderenfalls dürfe die Anlage nicht betrieben werden. Als sich herausstellt, dass das Grundstück des N an mehr als 50 Tagen im Jahr beeinträchtigt wird, klagt dieser vor dem Landgericht auf Einstellung des Betriebs.

Firma A meint, dass N auf Grund des § 14 BImSchG lediglich Abwehrmaßnahmen, nicht jedoch die Schließung einklagen könne.

6. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Genehmigung genehmigungsbedürftiger Anlagen ergeben sich aus § 6 BImSchG. 61

Danach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- die Betreiberpflichten des § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aus der Formulierung „ist zu erteilen“ muss gefolgert werden, dass die Behörde kein Ermessen hat. Sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein **Anspruch** auf Erteilung der Genehmigung. 62

6.1 Grundpflichten nach § 5 BImSchG

Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist zunächst die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten. Die Grundpflichten des § 5 werden wie folgt unterteilt:



6.1.1 Abwehripflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

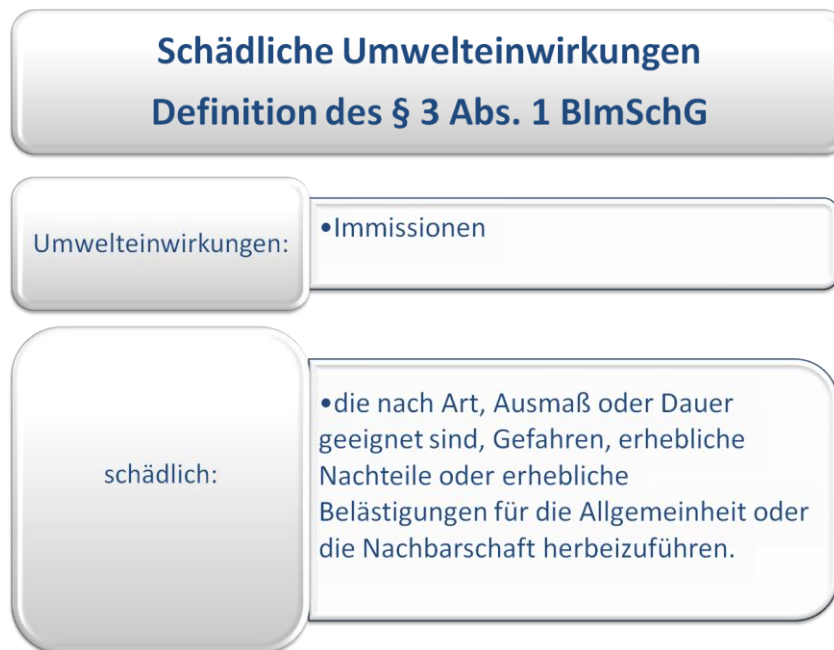
Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt **schädliche Umwelteinwirkungen** und **sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile** und **erhebliche Belästigungen** für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. 63

Die Regelung dient allgemein der Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen und erhebliche Belästigungen, ohne dass es darauf ankäme, ob diese **durch Immissionen oder auf sonstige Weise** drohen.

6.1.1.1 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

64 Nach der 1. Alternative richten sich die Abwehrrpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Eine Legaldefinition für schädliche Umwelteinwirkungen findet sich in § 3 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich danach um **Immissionen**, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, **Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen**. § 5 Abs. 1 übernimmt diese Definition.



Der Schutz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. BImSchG bemisst sich somit nicht anlagebezogen nach Maßgabe der Emissionswerte am Ort der Entstehung, sondern nach Maßgabe der voraussichtlichen **Immissionswerte am jeweils betroffenen Einwirkungsort**. Die Grundpflicht ist **akzeptorbezogen**.

Relevant sind dennoch ausschließlich die Immissionen, die durch die Anlage, einschließlich der Nebenanlagen, zumindest mitverursacht werden. Die Emissionen der Anlage müssen einen Kausalbeitrag zur Entstehung der Immissionen an Einwirkungsort leisten und eine Bagatellgrenze überschreiten.

In der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ist die Umwelteinwirkung der Immission gleichgestellt, während sich die Schädlichkeit der Umwelteinwirkung daraus ergibt, dass sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind nach der Definition des § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.



6.1.1.1.1 Luftverunreinigungen

Luftverunreinigungen sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe²⁰. Damit ist fast jede Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft erfasst.

Zur Bewertung der Schädlichkeit der von Anlagen im Sinne des BImSchG ausgehenden Luftverunreinigungen dient die TA Luft.

Bei Der TA Luft handelt es sich um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, die auf Basis der Ermächtigungsnorm des § 48 BImSchG erlassen wurde.

Soweit spezielle Verordnungen Emissionsgrenzwerte festlegen oder Maßnahmen zur Begrenzung vorschreiben, gehen diese vor.

Bsp.: 1.BImSchV, 2.BImSchV, 7.BImSchV, 13.BImSchV, 20.BImSchV, 21.BImSchV, 25.BImSchV und 27.BImSchV

6.1.1.1.2 Gerüche

Gerüche sind dann erheblich belästigend, wenn sie den Betroffenen nicht mehr zuzumuten sind. Zur Bewertung von Gerüchen kann die GI-Richtlinie herangezogen werden. Bei der GI-Richtlinie handelt es sich um keine Richtlinie nach § 48 BImSchG, sondern lediglich um eine Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz.

²⁰ vgl. § 3 Abs. 4 BImSchG

6.1.1.1.3 Geräusche

Geräusche sind hörbare Schallschwingungen, die als Lärm bezeichnet werden, wenn sie als störende Geräusche auftreten.

Wegen seiner Abhängigkeit vom subjektiven Lästigkeitsempfinden kann man Lärm nicht unmittelbar messen. Zur Bewertung des durchschnittlichen Lästigkeitsgrades werden stattdessen objektiv der Schalldruck, die Frequenzzusammensetzung und das zeitliche und örtliche Auftreten der Geräusche herangezogen.

Zur Ermittlung eines Beurteilungspegels und zur Bewertung der Schädlichkeit des Lärms sind je nach Geräuschquelle verschiedene Rechtsgrundlagen heranzuziehen.

Für **Anlagenlärm** ist die auf § 48 BImSchG basierende **TA Lärm** heranzuziehen, die neben der Beschreibung des Messverfahrens auch nach Gebietsart gestaffelte Immissionsrichtwerte zur Bewertung der Zulässigkeit der Immissionen enthält. Die TA Lärm sieht unterschiedliche Immissionswerte für die Tagzeit (von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und die Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) vor.

Exkurs:

Sie ist sowohl auf genehmigungsbedürftige, als auch auf nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbar.

Für **Sportanlagen** sind die Regelungen der **18. BImSchV** heranzuziehen. Nach dieser Verordnung werden ebenfalls nach Gebietsarten gestaffelte Immissionsrichtwerte benannt, bei deren Überschreitung eine Störung anzunehmen ist. Gegenüber der TA Lärm sind die Richtwerte jedoch weiter ausdifferenziert, da neben der Tag- und Nachtzeit noch Ruhezeiten angeordnet werden und eine zusätzliche Unterscheidung zwischen Werktagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird.

Zur Bewertung des Lärms aus **Freizeitanlagen** ist weder die TA Lärm, noch die 18. BImSchV²¹ heranzuziehen. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

6.1.1.1.4 Erschütterungen

- 65 **Erschütterungen** sind tieffrequente Schwingungen fester Körper. Sie können Geräte und Maschinen in ihren Funktionen stören, Gebäude beschädigen und das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Das zumutbare Maß der Erschütterungen ist stark situationsgebunden. Zur Beurteilung werden die VDI- Richtlinie 2057, die DIN 4150 und die Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz herangezogen. Die Zumutbarkeit von Erschütterungen ist stark einzelfallbezogen.

6.1.1.1.5 Licht

- 66 Mit **Licht** im Sinne des BImSchG ist im Wesentlichen das sichtbare Licht gemeint. Lichtimmissionen werden entweder durch die Beeinflussung des natürlichen Lichts oder durch künstliche Lichtquellen hervorgerufen.

²¹ BVerwG, Beschl. vom 11.02.2003, Az.: 7 B 88/02.

Bsp.: Windkraftanlagen können Lichtimmissionen verursachen durch die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotorblättern, durch den Schattenschlag der Rotorblätter und durch den Betrieb der Flugsicherungsbeleuchtung.

Fall 11: Lichter

U beantragt die Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage. Dazu fordert die Immissionsschutzbehörde Gutachten zur Beurteilung der Verschattungswirkung und der Reflexionswirkung der Anlage sowie zur Auswirkung der Flugsicherungsbeleuchtung.

U ist der Auffassung, dass dies nicht verlangt werden könne, weil die Anlage einerseits das Licht nicht erzeugt und die Flugsicherungsbeleuchtung lediglich den Himmel ausleuchtet.

Hat U. Recht?

Für die Frage der Zumutbarkeit von Lichtimmissionen kommt es nicht nur auf die Lichtstärke, sondern auch auf ein eventuelles Schwanken der Lichtstärke an.

Die Beurteilung, ob Lichtimmissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, richtet sich in besonderem Maße nach der Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft. Feste Werte oder verbindliche Rechtsvorschriften zur Zumutbarkeit von Lichtimmissionen existieren nicht.

Bei der Annahme, ob eine schädliche Umwelteinwirkung durch Reflexionen oder Schlagschatten vorliegt, orientieren sich Rechtsprechung und Praxis an einer Faustformel, wonach eine Einwirkdauer von 30 Tagen im Jahr bei nicht mehr als 30 Minuten am Tag nicht überschritten werden darf.

6.1.1.1.6 Wärme

Immissionen durch **Wärme** kommen in Form von Konvektion, Leitung oder Strahlung in Betracht. Immissionen durch Wärme spielen bislang eine eher untergeordnete Rolle. **67**

6.1.1.1.7 Strahlen

Strahlen sind elektromagnetische Wellen, insbesondere Mikrowellen, Radarstrahlen und elektromagnetische Felder. Ionisierende Strahlen sind jedoch vom Anwendungsbereich des BImSchG ausgenommen. **68**

Zur Beurteilung elektromagnetischer Felder dient die 26. BImSchV.

6.1.1.1.8 Ähnliche Umwelteinwirkungen

Ähnliche Umwelteinwirkungen sind dann anzunehmen, wenn sie mit dem Katalog der Immissionen vergleichbar sind. Wann dies der Fall ist, unterliegt der **69**

Verkehrsanschauung. So zählt zwar die Zuführung wägbarer Stoffe grundsätzlich nicht zu den vergleichbaren Einwirkungen. Allerdings rechnet z.B. die 7. BImSchV auch Einwirkungen durch Holzstaub zu den Immissionen.

Im Bereich der Windkraftnutzung können Luftverwirbelungen eine Rolle spielen, die dann zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen, wenn sie die Leistungsausbeute benachbarter Anlagen merklich verringern oder die Standfestigkeit der Anlagen beeinträchtigen.

70

Fall 12: Wirbel

U betreibt eine Windkraftanlage in einem dafür ausgewiesenen Gebiet. Als er erfährt, dass E ebenfalls in diesem Gebiet eine Anlage errichten will, prüft er dessen Genehmigungsunterlagen und stellt fest, dass von der neuen Anlage Verwirbelungen ausgehen, die die Standsicherheit seiner Anlage beeinträchtigen könnten.

U meint, die neue Anlage dürfe nicht so errichtet werden.

E ist der Auffassung, dass seine Anlage alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Für die Standsicherheit seiner Anlage müsse U schon selbst sorgen.

Wer hat Recht?

6.1.1.2 Vermeidung sonstiger schädlicher Einwirkungen

71 § 5 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. dient generell der Vermeidung von Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Beeinträchtigungen. Der Unterschied zwischen den beiden Alternativen des Vermeidungsgrundsatzes liegt in der Ursache der drohenden Schäden. Während die 1. Alternative auf Umwelteinwirkungen durch Immissionen bezogen ist, befasst sich die 2. Alternative mit sonstigen Gefährdungen, die nicht unmittelbar durch Immissionen verursacht werden.

Als Hauptanwendungsbereich der 2. Alt. kommt die Zuführung wägbarer Stoffe in Betracht.

6.1.1.3 Schutzbegünstigte

72 Schutzbegünstigte des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.

6.1.1.3.1 Allgemeinheit

73 Mit dem Begriff der **Allgemeinheit** knüpft das BImSchG an den Schutz des „Publikums“ durch § 16 GewO a.F. an. Zur Allgemeinheit zählen alle Schutzbegünstigten, auf die Immissionen unabhängig davon einwirken können, ob sie zur Nachbarschaft rechnen oder nicht.

Entsprechend dem in § 1 BImSchG normierten Schutzzweck ist der Begriff der Allgemeinheit nicht auf betroffene Personen beschränkt. Er erstreckt sich vielmehr auf die **gesamte Umwelt**, konkretisiert durch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter. 74

Durch die Aussage des § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, dass ein hohes Schutzniveau insgesamt sicherzustellen ist, wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich nicht auf den Schutz von Individualinteressen beschränkt, sondern auch Gefahren für die im Allgemeininteresse zu schützenden Güter abzuwehren sind.

6.1.1.3.2 Nachbarschaft

Soweit die Schutzpflichten die **Nachbarschaft** begünstigen, kommt ihnen in der Regel drittschützender Charakter zu. Der Begriff der Nachbarschaft des BImSchG ist nicht mit dem Nachbarschaftsbegriff des Baurechts, der auf die Grundstücksnachbarn abstellt, identisch. Zur Nachbarschaft im Sinne des BImSchG zählen solche Personen, die sich im gesamten Wirkungsbereich der Anlage aufhalten, bzw. Rechte an den dort befindlichen Sachen haben und die eine besondere persönliche oder sachliche Bindung von hinreichender Dauer zu einem Ort innerhalb des Einwirkungsbereichs aufweisen. 75



Als **Wirkbereich einer Anlage** ist nicht der gesamte Bereich anzusehen, in dem sich die Emissionen der Anlage auswirken können. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich die von der Anlage ausgehenden relevanten Zusatzbelastungen dem als Verursacher individualisierbaren Emittenten noch hinreichend zuverlässig zuordnen lassen.

Fall 13: Schöne Aussichten

U hat auf Basis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Windkraftanlage errichtet. Als die Anlage nunmehr in Betrieb genommen werden soll, legt der Mitarbeiter M. einer 7 km von der Anlage entfernten Firma Widerspruch gegen die Genehmigung mit der Begründung ein, dass er sich durch den Anblick der am Horizont befindlichen Anlage gestört fühle.

Kann M. die Verletzung von Nachbarrechten geltend machen?

6.1.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

76 In erster Linie ist der Betreiber verpflichtet, durch **konstruktive und betriebsbezogene Maßnahmen** Emissionen zu vermeiden, die im Wirkungsbereich der Anlage zu schädlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können. Die anlagenbezogenen Maßnahmen sind primäres Mittel zur Erfüllung der Grundpflichten.

Soweit sich die notwendigen Maßnahmen nicht bereits aus dem Genehmigungsantrag ergeben, können diese durch Erlass von **Nebenbestimmungen zur Genehmigung** sichergestellt werden.

77 Die Nebenbestimmungen können **konkrete Emissionsbegrenzungen** enthalten.

Bsp.: Einbau eines Filters als Bedingung zur Genehmigung.

Zulässig sind auch **abstrakte Bestimmungen**, wonach das Maß der zulässigen Emissionen durch Mengenschwellen begrenzt wird.

Zulässig sind ebenfalls Nebenbestimmungen zur **Begrenzung von Immissionen**. Um diese Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt zu gestalten, müssen sie Mindestanforderungen enthalten:

- maßgeblicher Immissionswert
- Mess- und Beurteilungsverfahren zur Bestimmung des Immissionswertes
- Immissionsort- bzw. -orte

Die Bestimmung von Immissionswerten ist auch dann zulässig, wenn die Immissionen von **mehreren Emittenten** verursacht werden. Maßgeblich für die Bewertung der Immissionen ist die Gesamtbelastung am Immissionsort.

6.1.2 Vorsorgepflichten

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. **78**

Die Regelung dient dazu, eine Schutzzone vor der Gefahrenschwelle zu schaffen. Sie ist nicht an spezielle Gefahrenprognosen gebunden, sondern sie dient der Vorbeugung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen.

Der Vorsorgegrundsatz dient einerseits der **Schaffung von Freiräumen** der in der Nachbarschaft lebenden Personen, deren Umwelt und Lebensraum. Andererseits dient er der Sicherung von **Belastungsreserven** für die Ansiedlung weiterer emittierender Anlagen. **79**

Die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG hat **grundsätzlich keinen drittschützenden Charakter**²².

6.1.2.1 Der Stand der Technik

Die primäre und vorrangige Vorsorgemaßnahme ist die Begrenzung der Emissionen auf den **Stand der Technik**. Definiert ist der Begriff des Standes der Technik in der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG. Mit dieser im Jahr 2001 eingeführten Definition wird eine Harmonisierung mit der IVU- Richtlinie hergestellt, die im Bereich des Immissionsschutzrechts eine Ausrichtung der Anlagen an der „besten verfügbaren Technik“ fordert. **80**

Kriterien des Standes der Technik sind entsprechend der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG: **81**

1. der Einsatz abfallarmer Technologien,
2. der Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. die Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. der Vergleich mit Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. die Berücksichtigung der Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. die Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. die Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. die für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. der Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,

²² OVG Münster, Urt. vom 09.12.2009, Az.: 8 D 6/08.AK, zit. nach Juris, Rn. 77.

12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der IVU Richtlinie oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen und die Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, zu berücksichtigen.

6.1.2.2 Die Raumordnung

- 82** Als weiteres Mittel der Vorsorge findet die Raumordnung Anwendung. Im Rahmen der Raumordnung können potentiell geeignete Standorte bewirtschaftet werden. Als wichtigste Maßnahme der Raumordnung mit dem Ziel der Vorsorge ist die regionalplanerische Ausweisung von Standorten für raumbedeutsame Vorhaben zu benennen. Diese ist in § 35 Abs. 3 BauGB und damit zwar nicht im Immissionsschutzrecht, sondern im Bauplanungsrecht verortet. Das Bauplanungsrecht ist jedoch auch bei der Genehmigung immissionsschutzrechtlicher Anlagen zu berücksichtigen.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Raubedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Fall 14: Das Heizkraftwerk

U möchte ein genehmigungsbedürftiges Heizkraftwerk errichten. In einiger Entfernung zu dem Vorhabensgrundstück wohnt N. Obwohl auf Grund eines Gutachtens feststeht, dass gegenüber dem Grundstück des N alle Immissionswerte eingehalten werden, möchte dieser gegen die Genehmigung vorgehen. Er weist nach, dass die Rauchgasentschwefelungsanlage des Kraftwerks nicht dem Stand der Technik entspricht.

1. Wird die Genehmigungsbehörde die Argumentation des N berücksichtigen?
2. Kann N den Einbau einer modernen Entschwefelungsanlage einklagen?

6.1.3 Abfallvermeidung

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG stellt eine Rangfolge zum Umgang mit Abfällen auf. Danach sind Abfälle **83**

1. vorrangig zu vermeiden,
2. nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und
3. nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Vermeidungs- Verwertungs- und Beseitigungspflichten bestehen ausschließlich für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle. Die Pflicht ist damit anlagebezogen.

Im Genehmigungsverfahren ist es regelmäßig nicht ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber die bloße Absicht zur Abfallvermeidung bekannt gibt. Vielmehr ist durch **Nebenbestimmungen** oder durch **konstruktive Maßnahmen** sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.

6.1.4 Energieeinsparung

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 verpflichtet den Anlagenbetreiber zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. **84**

Inhaltlich entspricht die Pflicht zur Energieeinsparung Art. 3 d der IVU- Richtlinie. In erster Linie ist der Betreiber danach verpflichtet, die Energie effizient zu verwenden. Effizienz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Energienutzung wirtschaftlich, leistungsfähig und in angemessenem Verhältnis zum Ertrag erfolgt. Es soll ein hoher Wirkungsgrad der Anlage angestrebt werden.

6.1.5 Nachsorgepflichten

Häufig wird erst nach einer Betriebseinstellung erkennbar, dass ein Betreiber seinen Pflichten aus § 5 nur unzureichend nachkam. Dies führt nicht selten zu Gefahrenlagen nach der Betriebseinstellung. **85**

Die Nachsorgepflichten zeigen erst nach der Betriebseinstellung ihre Wirkung. Sie begründen jedoch auch während des laufenden Betriebs Betreiberpflichten.

Die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen leitet die während der Betriebsphase bestehende Abwehrlast in die Einstellungsphase über. **86**

Als weitere Pflicht wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und **schadlosen Beseitigung von Abfällen** normiert. **87**

Über die bloße Abfallbeseitigungspflicht geht die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes hinaus. Ordnungsgemäß ist der Zustand des Betriebsgeländes, wenn alle Vorschriften zur Stilllegung eingehalten sind. **88**

Zur Absicherung des ggf. zwangsweisen Vollzugs der Nachsorgepflichten kann die Behörde eine **Sicherheitsleistung** verlangen. Dies ist auch noch nachträglich möglich bzw. sogar geboten. **89**

Adressat der Nachsorgepflicht ist der letzte Betreiber der Anlage.

6.2 Nach § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnungen

- 90** Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die Einhaltung der sich aus einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sichergestellt ist.

§ 7 ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen, in denen bestimmte Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb, den Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung gestellt werden. Rechtsverordnungen nach § 7 dienen der Konkretisierung der Grundpflichten nach § 5 BImSchG.

Die Sicherstellung der Grundpflichten ist nur dann nur dann gesondert neben der Einhaltung der Verordnungsvoraussetzungen zu prüfen, wenn die Rechtsverordnung keine abschließende Regelung trifft.

- 91** Wann eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassen wurde, lässt sich der Verordnung selbst entnehmen, weil nach dem Zitiergebot des Art. 80 GG in einer Verordnung deren Rechtsgrundlage anzugeben ist.

Nach § 7 wurden bislang folgende Rechtsverordnungen erlassen:

Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG

- 12. BImSchV** Störfallverordnung
- 13. BImSchV** VO über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
- 17. BImSchV** VO über Abfallverbrennungsanlagen
- 20. BImSchV** VO über die Lagerung von Ottokraftstoffen
- 30. BImSchV** VO über Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung
- 31. BImSchV** VO über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen
Deponieverordnung
VO über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösungsmittel

6.2.1 Inhalt der Rechtsverordnung

- 92** Welche Anforderungen eine Verordnung im Einzelnen an genehmigungsbedürftige Anlagen stellen darf, ist in § 7 BImSchG nicht abschließend geregelt. Beispielhaft sind jedoch die wichtigsten Regelungen benannt.

Regelanforderungen des § 7 Abs. 1 BImSchG

1. Festlegung von technischen Anforderungen
2. Bestimmung von Emissionsgrenzwerten

- 2a. Anforderungen an den Einsatz von Energie
- 3. Verpflichtung zu Emissions- und Immissionsmessungen
- 4. Anordnung von sicherheitstechnischen Prüfungen sowie von Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen durch Sachverständige

6.2.2 Das Verhältnis der Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb immissionsschutzrechtlicher Anlagen in der Verordnung **abschließend** bestimmt sind, geht die Rechtsverordnung gleichlautenden oder entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften vor. **93**

Dies schließt auch ein, dass an abschließend in der Rechtsverordnung normierte Betreiberpflichten nicht zu einem späteren Zeitpunkt per Verwaltungsvorschrift weitergehende Anforderungen gestellt werden dürfen.

Bei **nicht abschließend** in der Rechtsverordnung bestimmten Betreiberpflichten können diese durch Verwaltungsvorschriften oder technische Regelwerke konkretisiert werden. **94**

Eine Sonderregelung trifft **§ 7 Abs. 5 BImSchG**, wonach zur Konkretisierung einer Verordnung auf veröffentlichte technische Regelwerke verwiesen werden kann. Die Regelung soll der Vereinfachung der Rechtssetzung, nicht hingegen der Dynamisierung des Rechts dienen. Zulässig nach § 7 Abs. 5 BImSchG ist daher lediglich eine statische Verweisung auf bereits veröffentlichte Regelwerke. Dynamische Verweisungen sind von der Ermächtigung nicht erfasst. **95**

Als sachverständige Stellen im Sinne des § 7 Abs. 5 BImSchG kommen folgende Organisationen in Betracht:

Deutsches Institut für Normung	(DIN- Normen)
Verein Deutscher Ingenieure	(VDI- Normen)
Verband deutscher Elektrotechniker	(VDE- Richtlinien)
Strahlenschutzkommission	(SSK- Empfehlungen)
International Organisation of Standardisation	(CEN- Normen)
Länderausschuss Immissionsschutzrecht	(LAI- Empfehlungen/ Richtlinien)

Fall 15: Biodiesel

A betreibt eine Gasturbinenanlage, die nach Maßgabe der 13 BImSchV genehmigt wurde. Die Turbine wird mit Diesel betrieben. Als nach einer Anpassung der DIN EN 590 im Jahr 2010 nunmehr die Beimischung von 7 % Fettsäuremethylester in den Diesel erlaubt wird, betreibt er seine Anlage mit Bio- Diesel.

Ist dies zulässig?

Anm.: Gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. § 2 Nr. 6 der 13. BImSchV (zuletzt geändert am 27.1.2009) darf bei Einsatz flüssiger Brennstoffe in Gasturbinen nur leichtes Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590 zum Einsatz kommen.

6.2.3 Umsetzung der Verordnungsvorgaben im Genehmigungsbescheid

96 Sofern sich aus einer Rechtsverordnung selbst **hinreichend bestimmte Handlungsanweisungen** ergeben, wird der Anlagenbetreiber daraus **unmittelbar verpflichtet**, ohne dass es einer Konkretisierung der Handlungsanweisung durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung bedürfte.

Nicht abschließend bestimmte Pflichten können hingegen durch **Nebenbestimmungen** zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konkretisiert werden. Dies gilt auch dann, wenn zur Konkretisierung nicht abschließend bestimmter Pflichten auf allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG zurückgegriffen wird.

97 Die Vorgaben der Verordnung müssen **sichergestellt** sein. § 6 BImSchG erfordert somit eine günstige Prognose der Genehmigungsbehörde auf Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Genehmigungsunterlagen. Sichergestellt sind die Verordnungsvorgaben, wenn den Antragsunterlagen eindeutig und ohne verbleibenden ernsthaften Zweifel entnommen werden kann, dass der Betreiber diese Pflichten erfüllen wird.

6.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. BImSchG weiterhin nur dann zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund des anlagenbezogenen Charakters der Genehmigung sind im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. BImSchG nur solche materiell-rechtlichen Normen zu berücksichtigen, die Anforderungen an die Anlage stellen. Im Übrigen ist der Begriff der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften weit zu verstehen, da mit der

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung das Vorhaben abschließend genehmigt wird und daher eine umfassende Rechtskontrolle erforderlich ist.

Aus der Regelung zur Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergibt sich, sich der Prüfungsumfang alle materiell-rechtlichen Normen erfasst, die auch im Rahmen der zu ersetzenden Genehmigungen geprüft würden.

Die von der Konzentrationswirkung erfassten Genehmigungen begrenzen jedoch nicht den Prüfungsumfang. Vielmehr hat die Behörde auch diejenigen Normen zu prüfen, deren Beachtung ohne ein gesondertes Genehmigungsverfahren geboten ist.

Normen, deren Prüfung ausdrücklich von der Konzentrationswirkung ausgeschlossen ist (z.B. Regelungen des Wasserrechts) sind nicht vollständig unbeachtlich. Stellt sich anhand einer Evidenzprüfung heraus, die zusätzlich zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche weitere Genehmigung schlichtweg nicht erteilt werden kann, dann mangelt es dem Genehmigungsantrag an einem Sachbescheidungsinteresse. Er kann als unzulässig abgelehnt werden.

Wichtige andere öffentlich-rechtliche Vorschriften:

- Bauplanungsrecht
- Bauordnungsrecht
- Bodenschutzrecht
- Naturschutzrecht
- Raumordnung/ Landesplanung
- Brandschutz
- Waldrecht

6.4 Belange des Arbeitsschutzes

Weitere Voraussetzung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. BImSchG, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Maßgebliche Normen zur Sicherung des Arbeitsschutzes sind das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendschutzgesetz u.a.

Sind eine nach diesen Vorschriften dem Schutz der Arbeitnehmer hinreichend sichernde Errichtung und ein entsprechender Betrieb der Anlage nicht möglich, muss die Genehmigung versagt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Arbeitsschutzrecht nicht fordert, jegliche Restrisiken vollständig auszuschließen. Deutlich wird dies an § 4 Nr.1 ArbSchG. Danach ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

6.5 Prüfungsschema zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Ermächtigungsgrundlage: § 6 Abs. 1 BImSchG

Erforderlichkeit der Genehmigung:

- Anlage (§ 3 Abs. 5 BImSchG)
- Genehmigungsbedürftigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG, 4. BImSchV)
 - ortsgebundener Betrieb von voraussichtlich mehr als 12 Monaten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV)
 - Bestimmung des Umfangs der Anlage (§ 1 Abs. 2-4 4. BImSchV)
 - Benennung im Anhang zur 4. BImSchV

Materielle Voraussetzungen der Genehmigung (gebundene Entscheidung)

- Erfüllung der Betreiberpflichten sichergestellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- Pflichten einer Verordnung gemäß § 7 BImSchG eingehalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BImSchG)
 - soweit keine abschließende Regelung in der VO:*
- Allgemeine Betreiberpflichten sind eingehalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. BImSchG)
 - Abwehripflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
 - keine schädliche Umwelteinwirkungen
 - keine sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteile
 - Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
 - Abfallvermeidungs- und Verwertungsgebot (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
 - Effiziente Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
 - Nachsorgepflichten (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. BImSchG)
- Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. BImSchG)

7. Genehmigungsverfahren

Geregelt ist das Genehmigungsverfahren in § 10 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG. Während § 10 BImSchG die maßgeblichen Verfahrensschritte zur Genehmigung beinhaltet, finden sich im Anwendungsbereich des § 19 BImSchG Verfahrenserleichterungen, die das grundsätzlich förmlich ausgestaltete Verfahren in ein vereinfachtes Verfahren überführen.

Ausgestaltet wird das Verfahren durch die auf Grundlage des § 10 Abs. 10 BImSchG erlassenen 9. BImSchV.

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens

	§ 10	§ 19
§ 10 Abs. 1 BImSchG Schriftlicher Antrag Einreichung der erforderlichen Unterlagen Ergänzung der Unterlagen auf Verlangen der Behörde	X	X
§ 10 Abs. 2 BImSchG Getrennte Vorlage und Begründung von Geschäftsgeheimnissen	X	-
§ 10 Abs. 3 BImSchG Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens Auslegung der Unterlagen für einen Monat Ausschluss von Einwendungen 2 Wochen nach Ende der Auslegung	X	-
§ 10 Abs. 5 BImSchG Einholung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange etwaige Koordinierung mit anderen Genehmigungsverfahren	X	X
§ 10 Abs. 6 BImSchG Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen	X	-
§ 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG Erlass eines schriftlichen Bescheids und Zustellung an Antragsteller und Einwender	X	X
§ 10 Abs. 7 Satz 3 f. BImSchG ggf. öffentliche Bekanntmachung	X	-

7.1.1 Genehmigungsantrag

Das Genehmigungsverfahren setzt gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist vom Träger des Vorhabens bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. **98**

Träger des Vorhabens muss nicht der Anlagenbetreiber sein. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV stellt klar, dass Vorhabenträger auch sein kann, wer nicht beabsichtigt, die Anlage zu errichten oder zu betreiben. **99**

Fall 16: Der Investor

I verdient sein Geld mit der Finanzierung von Windenergieanlagen und arbeitet mit verschiedenen Partnern zusammen. Unter anderem will I die Errichtung einer Anlage finanzieren, die Landwirt L auf seinem eigenen Feld errichten und betreiben möchte. Da L wenig Erfahrung mit Behörden hat, schlägt I vor, den Antrag selbst zu stellen.

Ist dies zulässig?

- 100** Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese ihn **im Hinblick auf die Antragstellung beraten** und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern.
- Dem Antrag sind **Unterlagen** beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Konkretisiert wird der Umfang der erforderlichen Anlagen in den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV.
- 101** Die Behörde hat gemäß § 6 der 9. BImSchV den **Eingang des Antrags zunächst unverzüglich zu bestätigen** und danach gemäß § 7 der 9. BImSchV die **Vollständigkeit des Antrags zu prüfen**. Die Vollständigkeitsprüfung hat regelmäßig innerhalb eines Monats zu erfolgen, wobei diese Frist einmal um zwei Wochen verlängert werden kann.
- 102** Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, dann hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

Fall 17: Fehlende Unterlagen

B reicht den Genehmigungsantrag für die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Brauerei ein. Wie der zuständige Mitarbeiter M sofort feststellt, fehlt dem Antrag ein Gutachten über die Geruchsmissionen der Anlage auf die angrenzenden Wohngrundstücke. Dennoch teilt er dem Antragsteller erst nach knapp einem Monat mit, dass das Gutachten fehlt. Nachdem A erklärt, dass das Gutachten bereit fertig gestellt, und lediglich noch zugesandt werden müsse, setzt M eine Frist von zwei Wochen zur Ergänzung der Unterlagen. Als nach drei Wochen das Gutachten noch nicht vorlag, lehnte M den Antrag kostenpflichtig ab.

B beschwert sich daraufhin bei dem Landrat. Dieser will wissen, ob M Fehler begangen hat und ob der Antrag zu Recht abgelehnt wurde.

7.1.2 Umgang mit Geschäftsgeheimnissen (§ 10 Abs. 2 BImSchG)

Während im regulären Verwaltungsverfahren der Datenschutz dadurch sichergestellt ist, dass die Akten nicht jedermann zugänglich gemacht werden, ist dies im förmlichen Verfahren nicht möglich, da hier **die Akten der Öffentlichkeit zugänglich** gemacht werden. 103

Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese deshalb im förmlichen Verfahren zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss jedoch, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Der Öffentlichkeit werden nicht die geheim zu haltenden, sondern die beschreibenden Unterlagen zugänglich gemacht.

Diese Regelung findet **im vereinfachten Verfahren keine Anwendung**. 104

Fall 18: Geschäftsgeheimnisse

A hat eine innovative Anlage zur Müllverbrennung entwickelt und möchte diese Technik nun in einer kleineren wirtschaftlich betriebenen Anlage testen. Er fürchtet, dass seine Mitbewerber auf Basis des UIG Einsicht in die Verfahrensakte nehmen werden und möchte daher seine Geschäftsgeheimnisse nach § 10 Abs. 2 BImSchG geschützt sehen.

Wird die Behörde der Argumentation des A folgen?

7.1.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Besonderheit des förmlichen Verfahrens besteht darin, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet. Diese erfolgt dadurch, dass das Vorhaben zunächst bekannt gemacht, und danach öffentlich ausgelegt wird. 105

Die **Bekanntmachung des Vorhabens** erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV. Sind danach die zur Auslegung erforderlichen Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem **amtlichen Veröffentlichungsblatt** und zusätzlich entweder im **Internet oder in örtlichen Tageszeitungen**, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. 106

Die **Auslegung** erfolgt für einen Monat bei der Genehmigungsbehörde und **bei Bedarf auch bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Vorhabensstandortes**. Der Öffentlichkeit ist während der Dienststunde Einsicht zu gewähren. 107

Auszulegen sind neben dem **Antrag** und den eingereichten **Genehmigungsunterlagen** auch **sonstige entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen**.

- 108** Soweit Unterlagen **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse** enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.
- 109** **Einwendungen** können bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der die Unterlagen ausliegen.

7.1.4 Entscheidung über den Erörterungstermin

- 110** Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob sie einen Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG ansetzt.

Der Zweck dieses Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Der Erörterungstermin wird nicht angesetzt (§ 16 9. BImSchV):

1. Es wurden keine rechtzeitigen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.
2. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden zurückgenommen.
3. Es wurden ausschließlich Einwendungen erhoben, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Die erhobenen Einwendungen bedürfen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung.

- 111** Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins ist **öffentlich bekannt zu machen**.
- 112** Wird der Erörterungstermin durchgeführt, sind sowohl dem Antragsteller, als auch den beteiligten Behörden die Einwendungen bekannt zu geben. Anderenfalls ist der Antragsteller gesondert über den Wegfall des Erörterungstermins zu informieren.

7.1.5 Durchführung des Erörterungstermins

- 113** Der Erörterungstermin ist grundsätzlich öffentlich. Geleitet wird der Termin von einem **Verhandlungsleiter**, der berechtigt ist, den Einspruchsführern und den Vertretern der beteiligten Behörden das Wort zu erteilen, bzw. zu entziehen. Er kann bestimmen, dass Einwendungen zusammengefasst erörtert werden.

Über den Erörterungstermin ist eine **Niederschrift** gemäß § 19 der 9. BImSchV zu führen.

7.1.6 Beteiligung anderer Behörden (§ 11 9. BImSchV)

Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die Genehmigungsbehörde die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden zur Stellungnahme auf. **114**

Den **Kreis der zu beteiligenden Behörden** bestimmt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Sache ergeben sich die zu beteiligenden Behörden aus ihrem sachlichen und örtlichen Aufgabenbereich. **115**

Wird die Stellungnahme nicht rechtzeitig innerhalb einer Monatsfrist abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich die Behörde nicht äußern will.

Die Antragsunterlagen sollen **sternförmig** an die zu beteiligenden Stellen versandt werden. Dies setzt zwar voraus, dass für das Verfahren eine Vielzahl von Kopieakten zu fertigen ist. Die sternförmige Beteiligung dient jedoch der Verfahrensbeschleunigung.

Im vereinfachten Verfahren ist § 11 der 9. BImSchV entsprechend anwendbar. Da im vereinfachten Verfahren eine öffentliche Bekanntmachung entfällt, hat die Beteiligung möglichst frühzeitig zu erfolgen.

7.1.7 Entscheidung über die Genehmigung

Die Behörde hat unmittelbar nach Ermittlung aller genehmigungsrelevanter Umstände über den Antrag zu befinden. **116**

Auf **verspätet vorgebrachte Einwendungen** ist in der Entscheidung grundsätzlich **nicht einzugehen**. Inhaltlich sind verspätet vorgebrachte Argumente jedoch **zu berücksichtigen**, wenn sie für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

7.1.8 Nebenbestimmungen zur Genehmigung (§ 12 BImSchG)

Gemäß § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. **117**

Es handelt sich um eine gegenüber § 36 VwVfG speziellere, und damit vorrangige Regelung.

Bedingungen (§ 12 Abs. 1 BImSchG) sind nur zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zulässig. **118**

Befristungen der Genehmigung sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BImSchG nur auf **Antrag des Vorhabensträgers** oder gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG zur zeitlichen Einschränkung von **Teilgenehmigungen** zulässig. **119**

Unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Anlage lediglich **Erprobungszwecken** dienen soll, oder wenn eine **Teilgenehmigung** **120**

erteilt wird.

- 121** Unter **Auflagen** kann die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erteilt werden, um die Erfüllung der in § 6 benannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.
- 122** Unter dem **Vorbehalt nachträglicher Auflagen** kann die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2a, 3 BImSchG lediglich im Einverständnis mit dem Antragsteller erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Genehmigung bereits hinreichend bestimmte allgemeine Anforderungen für den künftigen Betrieb festgelegt werden.

Fall 19: Ausgleichsmaßnahmen

U hat die Genehmigung einer Windkraftanlage beantragt. Da die Anlage im Außenbereich errichtet werden soll, müssen naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Weil sich die Naturschutzbehörde jedoch nicht innerhalb der Äußerungsfrist geäußert hat, ist sich die Immissionschutzbehörde nicht sicher, welche Maßnahme sie festlegen soll.

Mitarbeiter M fragt nach, wie in diesem Fall vorgegangen werden kann.

- 123** Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sollen zur Sicherstellung der Anforderungen an **Abfallentsorgungsanlagen** im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG **Sicherheitsleistungen** verlangt werden.

Für diese Anlagen können außerdem Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotential der **angenommenen Abfälle** sowie der die Anlage **verlassenden Abfälle** gestellt werden.

7.1.9 Bekanntmachung der Genehmigung

- 124** Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, **zuzustellen**.
- 125** Die Zustellung des Genehmigungsbescheides **an die Personen, die Einwendungen erhoben** haben, kann durch **öffentliche Bekanntmachung** ersetzt werden. Diese wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt gegeben wird.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich der Anlagen ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und ggf. angefordert werden können.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Auch darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. **126**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den **Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert** werden. **127**

8. Änderung von Vorhaben

- 128 Das Verwaltungsverfahren zur Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen ist in den §§ 15 und 16 BImSchG geregelt.

Danach wird zwischen der **Anzeigepflicht für einfache Änderungen** gemäß § 15 BImSchG und der **Genehmigungspflicht für wesentliche Änderungen** gemäß § 16 BImSchG unterschieden.

8.1 Einfache Änderungen

- 129 Die nicht nur unbedeutende Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach Maßgabe des § 15 BImSchG innerhalb eines Monats vor der Umsetzung dieser Änderung anzuzeigen.

Die Änderung der Anlage unterliegt der Anzeigepflicht gemäß § 15 BImSchG, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen der anzeigepflichtigen Änderung (kumulativ):

1. Die Änderung betrifft die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage.
2. Die Änderung kann Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben.
3. Die Änderung wird von der bestehenden Genehmigung nicht gedeckt.
4. Es wird keine Genehmigung für die Änderung beantragt.

8.1.1 Änderung von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb der Anlage

- 130 Der Anzeigepflicht unterliegen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG Änderungen der **Lage**, der **Beschaffenheit** oder des **Betriebs** einer genehmigungsbedürftigen Anlage.

Nicht unter § 15 Abs. 1 BImSchG fallen hingegen die Einschränkung und die Einstellung des Betriebs. Während die bloße Einschränkung des Betriebs regelmäßig von der Genehmigung gedeckt ist, richtet sich die Einstellung des Betriebs ausschließlich nach § 15 Abs. 3 BImSchG.

8.1.1.1 Änderung der Lage

Unter der Lage der Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 ist nicht etwa der Standort der Anlage im Sinne von § 9 zu verstehen. Wird der Standort verändert, dann handelt es sich um eine Neuerrichtung, die der Genehmigungspflicht gemäß § 4 BImSchG unterliegt. **131**

Unter Änderung der Lage im Sinne des § 16 BImSchG ist vielmehr eine kleinräumige Veränderung der Lage und Ordnung einzelner Anlagenteile zu verstehen.

8.1.1.2 Beschaffenheit der Anlage

Unter der Beschaffenheit der Anlage ist der Zustand der Anlage in ihren einzelnen Teilen und Nebeneinrichtungen zu verstehen. Merkmale des Zustands sind die technische und betriebliche Ausrüstung, die für die Errichtung der Anlage verwendeten Materialien, die Funktionsfähigkeit und der Wartungszustand der Anlage. **132**

Bsp.: Umbauten in einem Hühnerhaltungsbetrieb

8.1.1.3 Betrieb der Anlage

Unter Betrieb der Anlage ist das Produktionsverfahren mit seinen einzelnen Verfahrensschritten zu verstehen. Dazu zählt nicht nur die Änderung des technischen Ablaufs der Produktion und des Einsatzes der Betriebsstoffe, sondern ggf. auch die Änderung der Produktionskapazität durch eine Änderung der Betriebszeiten, soweit dadurch der Umfang der bestehenden Genehmigung überschritten wird. **133**

8.1.2 Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG

Anzeigepflichtig ist eine Änderung nur dann, wenn diese **Auswirkungen auf ein Schutzgut des § 1 BImSchG** haben kann. **134**

Zweck dieses Gesetzes ist es nach § 1 BImSchG, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Da § 15 BImSchG den Schutzzweck des BImSchG nicht erweitert, sind lediglich solche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG benannten Schutzgüter relevant, die durch **schädliche Umwelteinwirkungen** oder andere von der Anlage ausgehende **sicherheitsrelevante Umstände** entstehen können. **135**

Ob ein Schutzgut des § 1 betroffen ist, muss ein Vorher- Nachher Vergleich zeigen, ohne dass an dieser Stelle eine Rolle spielt, ob die Änderungen nachteilig oder erheblich sind.

Fall 20: Neue Biersorte

B betreibt eine genehmigungsbedürftige Brauerei. Da sein Bier keinen besonderen Absatz findet, entscheidet er sich, die Rezeptur seines Bieres zu verändern. Sein Mitarbeiter meint, dass diese Änderung anzeigepflichtig sei, da sie sich auf das Schutzgut Wasser auswirke.

Hat er Recht?

8.1.3 Ungenehmigte Änderungen

- 136 Eine wichtige Einschränkung der Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG ergibt sich daraus, dass nur solche Änderungen anzuzeigen sind, die nicht von der vorliegenden Genehmigung gedeckt sind. Dies folgt aus dem in § 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BImSchV vorausgesetzten Grundsatz, wonach es dem Anlagenbetreiber freisteht, in welchem Umfang er seine Genehmigung ausnutzt.

Bei der Auslegung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gilt das Prinzip, dass in Bezug auf eine immissionsschutzrechtlich erhebliche Betriebsweise **alles verboten ist, was nicht ausdrücklich in der Genehmigung erlaubt** wird.

Fall 21: Neuer Filter

L betreibt einen genehmigungsbedürftigen Schweinestall, dessen Abluft durch ein in der Genehmigung bezeichnetes Filtersystem gereinigt wird. Als Nebenbestimmung zur Genehmigung sind Immissionswerte zur Nachbarbebauung aufgeführt, die sicher eingehalten werden. Als der Filter eines Tages kaputt geht, installiert B einen günstigeren Filter, der bei etwas schlechteren Werten die in der Genehmigung benannten Werte immer noch sicher einhält.

Bedarf die Umrüstung einer Anzeige nach § 15 BImSchG?

8.1.4 Keine Änderungsgenehmigung beantragt

- 137 Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 15 BImSchG ergibt sich daraus, dass Änderungen nicht angezeigt werden müssen, wenn für diese eine **Genehmigung beantragt** ist. Die Änderung darf jedoch erst nach der Vollziehbarkeit der Genehmigung vorgenommen werden.

Das Genehmigungsverfahren ist zwingend durchzuführen, wenn es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Darüber hinaus entfällt die Anzeigepflicht auch dann, wenn der Antragsteller ein freiwilliges Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt.

8.1.5 Anforderungen außerhalb des Immissionsschutzrechts

Die Beschränkung des Vorhabensträgers auf eine bloße Anzeige der geplanten Änderung suspendiert nicht von der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften und von der Erforderlichkeit etwaiger sonstiger Genehmigungen. Dies rührt daher, dass im Anzeigeverfahren keine Genehmigung erteilt wird, der die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG zukommt. **138**

Fall 22: Die Mauer

L betreibt eine genehmigungsbedürftige Ferkelaufzuchtstation, für die eine ordnungsgemäß erteilte Genehmigung vorliegt. Um das Verhältnis zu seinem Nachbarn zu verbessern, und um den von der Anlage ausgehenden Lärm weiter zu mindern, bietet er an 2,50 m hohe Mauer an der Grundstücksgrenze zu errichten. Der Nachbar ist einverstanden. Nach ordnungsgemäßer Anzeige des Vorhabens errichtet L die Mauer. Dennoch wird wenig später gegen ihn ein Owi- Verfahren eingeleitet.

Was ist passiert?

8.1.6 Anzeige der beabsichtigten Betriebseinstellung

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Behörde unverzüglich anzuzeigen. **139**

In der Anzeige ist der Zeitpunkt der Einstellung anzugeben und es sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Nachsorgepflichten beizufügen.

Fall 23: Insolvenz

Die B- GmbH betrieb eine Abfallverwertungsanlage, bis die Firma in Insolvenz ging. Als der daraufhin eingesetzte Insolvenzverwalter die Geschäftsunterlagen einsah, beschloss er, die Anlage nicht wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Immissionsschutzbehörde möchte eine Anzeige zur Betriebseinstellung einfordern.

An wen muss sie sich wenden?

140 Anzuzeigen ist nicht erst die tatsächliche Einstellung des Betriebs, sondern bereits die entsprechende Absicht des Betreibers.

Unter Betriebseinstellung ist dabei die vollständige und endgültige Einstellung des Betriebs der Anlage als genehmigungsbedürftige Anlage zu verstehen.

Beabsichtigt der Betreiber, die Anlage zu reduzieren und unter Verzicht auf die Genehmigung als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter zu betreiben, trifft ihn ebenfalls die Anzeigepflicht des § 15 Abs. 3 BImSchG.

Fall 24: wenig Schwein

L betreibt eine genehmigungsbedürftige Schweinezucht. Auf Grund gesundheitlicher Probleme entschließt er sich, den vorhandenen Viehbestand auf die Hälfte zu reduzieren.

Muss er dieses Vorhaben der Immissionsschutzbehörde anzeigen?

141 Anzeigepflichtig ist die Person, die zum Zeitpunkt der geplanten Betriebseinstellung Betreiber der Anlage ist. Als nachwirkende Pflicht bleibt die Anzeigepflicht auch dann bestehen, wenn der Betrieb der Anlage bereits ohne vorherige Anzeige eingestellt wurde.

8.2 Wesentliche Änderungen

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der **Lage**, der **Beschaffenheit** oder des **Betriebs** einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (sog. wesentliche Änderung). Wann eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs vorliegt, bestimmt sich nach den gleichen Grundsätzen, wie nach § 15 BImSchG.

142

143

8.2.1 Wesentlichkeit der Änderung

§ 16 Abs. 1 enthält eine Definition des Begriffs der wesentlichen Änderung. Eine solche liegt danach vor, wenn durch die Änderung **nachteilige Auswirkungen** hervorgerufen werden **können** und diese für die **Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich** sein **können**.

8.2.1.1 Regelbeispiele

Flankiert wird die Definition der wesentlichen Änderung von Regelbeispielen, wonach eine wesentliche Änderung entweder stets anzunehmen, oder stets auszuschließen ist.

144

Stets erforderlich ist eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BImSchG, wenn die Änderung **für sich genommen** die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreicht, bzw. überschreitet.

145

Eine Genehmigung ist hingegen **nicht erforderlich**, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen **offensichtlich gering sind** und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen **sichergestellt** ist.

146

8.2.1.2 Nachteilige Auswirkungen

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG betrifft ausschließlich die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit, nicht hingegen die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Nicht maßgeblich ist daher, ob die Anlage nach der Änderung die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt. dies ist erst Gegenstand der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit.

147

Als Auswirkungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG kommen nur solche in Betracht, die die **in § 1 BImSchG benannten Schutzgüter** betreffen. Im Gegensatz zur Anzeigepflicht nach § 15 ist hier jedoch maßgeblich, dass diese Auswirkungen nachteilig sind. Eine Änderung, die **ausschließlich zur Verbesserung** der Immissionswerte führt, bedarf **keiner Genehmigung** nach § 16 BImSchG.

Beurteilungsmaßstab sind neben den Auswirkungen der Anlage im Normalbetrieb auch potentielle Folgen von Störfällen.

8.2.1.3 Erheblichkeit der Auswirkungen

Die Genehmigungspflicht des § 16 BImSchG besteht weiterhin nur dann, wenn die möglichen nachteiligen Wirkungen **erheblich** für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein **können**. Die Auswirkungen müssen sich somit auf die Erfüllung der

148

speziellen immissionsschutzrechtlichen Pflichten beziehen. Nicht maßgeblich sind Belange, die nach Maßgabe des § 6 Abs. Nr. 2 BImSchG zu beachten sind.

Bei der Frage der Erheblichkeit der Auswirkungen ist eine Saldierung möglicher Vor- und Nachteilen nicht zulässig. Eine solche Saldierung ist vielmehr der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorbehalten.

149 Der Begriff „**erheblich**“ hat keine materiell-rechtliche Bedeutung im Sinne einer Quantifizierung der möglichen Auswirkungen. Mit dieser Bezeichnung wird vielmehr lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Auswirkung im Rahmen der Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG **relevant** sein kann.

150 **Möglich** im Sinne der Prüfung nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist eine Auswirkung wenn nach dem Maßstab der praktischen Vernunft die Auswirkung nicht ausgeschlossen erscheint.

8.2.1.4 Die Bagatellklausel des § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

151 Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Offensichtlich gering sind die Auswirkungen lediglich dann, wenn sie nach einem **absoluten Maßstab**, bezogen auf die Vorbelastungen, **praktisch nicht ins Gewicht fallen**. Anhaltspunkt für die offensichtliche Geringfügigkeit können Bagatellklauseln in technischen Regelwerken sein.

Die Offensichtlichkeit ist dabei nur dann gegeben, wenn die Beurteilung ohne nähere Prüfung aus Sicht einer vertrauten sachkundigen Person erfolgen kann.

152 Als weitere Voraussetzung muss sichergestellt sein, dass durch die Änderung die Erfüllung der sich **aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten** nicht gefährdet ist. Maßgeblich kann diese Voraussetzung immer dann werden, wenn die Anlage bereits die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ausschöpft.

8.3 Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren zur Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt sich danach, ob der Vorhabenträger eine Änderungsgenehmigung beantragt, oder ob er die beabsichtigte Änderung gemäß § 15 BImSchG anzeigt. **153**

8.3.1 Anzeigeverfahren gemäß § 15 BImSchG

Geht der Vorhabenträger von der (bloßen) Anzeigepflicht seiner beabsichtigten Änderung aus und beabsichtigt er nicht, ein fakultatives Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG durchzuführen, dann hat er die geplante Änderung gemäß § 15 BImSchG mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. **154**

Das Verfahren gemäß § 15 BImSchG geht jedoch über die bloße Entgegennahme der Änderungsanzeige hinaus. Die Behörde ist vielmehr zur Prüfung verpflichtet, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

8.3.1.1 Anzeige und einzureichende Unterlagen

Die nach § 15 Abs. 1 BImSchG zu erstattende Anzeige besteht in der Mitteilung der Absicht, eine näher zu bezeichnende Änderung der Anlage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage vornehmen zu wollen. **155**

Der Anzeige sind, in ähnlicher Weise wie bei einem Genehmigungsantrag, **Erläuterungen und sonstige Unterlagen zur Bewertung des Vorhabens** beizufügen (§ 15 Abs. 2 BImSchG). Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt sich nach dem Prüfungsumfang des § 15 BImSchG, wonach die Behörde die Genehmigungsbedürftigkeit, nicht hingegen die Genehmigungsfähigkeit der Änderung prüft. **156**

Macht der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG geltend, die Änderung rufe **keinerlei nachteilige Auswirkungen** hervor, durch die die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG benannten immissionsschutzrechtlichen Pflichten berührt werden, müssen die Unterlagen so detailliert sein, dass sich die Behörde die Überzeugung vom Fehlen derartiger Auswirkungen verschaffen kann.

Macht der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG geltend, die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Änderungen sind **offensichtlich gering**, müssen die Unterlagen so aussagekräftig sein, dass ihnen ohne zusätzliche Ermittlungen entnommen werden kann, dass die möglichen Nachteile der Änderung im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Pflichten keiner weiteren Überprüfung bedürfen.

Die verschiedenen Änderungsmaßnahmen sind jeweils gesondert zu betrachten, eine Saldierung von Vor- und Nachteilen ist unzulässig. **157**

Darüber hinaus muss sich den Unterlagen entnehmen lassen können, dass die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Pflichten sichergestellt ist. **158**

8.3.1.2 Zeitpunkt der Anzeige

- 159 Die Anzeige **soll** mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung erfolgen. Den Zeitpunkt, wann mit der Änderung begonnen werden soll, kann der Anlagenbetreiber frei wählen. Er kann seine Absicht auch nachträglich ändern. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der Änderung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG erst nach Ablauf einer Monatsfrist oder nach der Bestätigung der Genehmigungsfreiheit durch die Behörde begonnen werden darf.

8.3.1.3 Das behördliche Verfahren

- 160 Dem Träger des Vorhabens ist der Eingang der Anzeige und der beigelegten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weiterhin teilt die Behörde dem Vorhabenträger unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 benötigt.

Die Behörde prüft daraufhin innerhalb eines Monats, ob das Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf.

Der Vorhabenträger darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn sie sich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einschließlich der vollständigen Unterlagen nicht geäußert hat.

8.3.1.4 Die behördliche Entscheidung

- 161 Nach Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit hat die Behörde das Ergebnis dem Vorhabenträger mitzuteilen. Sie kann auch von einer Mitteilung absehen. In diesem Fall gilt das Vorhaben nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Akten als nicht genehmigungsbedürftig.

Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Änderung wesentlich ist, hat sie den Vorhabenträger darüber **zu unterrichten**.

Sowohl die positive, als auch die negative Unterrichtung hat Regelungscharakter. Sie stellt einen **Verwaltungsakt** dar. Auch wenn für die Mitteilung keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, sollte diese aus Nachweisgründen schriftlich erfolgen.

- 162 Ist es der Behörde nicht möglich, innerhalb der Monatsfrist über das Vorhaben zu entscheiden, hat sie zunächst die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens festzustellen, da in diesem Fall die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit nicht nachgewiesen ist.

Die Mitteilung über die Genehmigungsbedürftigkeit hat vor Ablauf der Monatsfrist des § 15 Abs. 2 BImSchG zu erfolgen, da anderenfalls das Fehlen der Genehmigungsbedürftigkeit fingiert wäre. Die Berechnung der Frist erfolgt gemäß § 31 VwVfG nach den Bestimmungen der §§ 187 und 188 BGB.

Nachträglich geändert werden kann die Mitteilung nach den Bestimmungen der §§ 48, 49 VwVfG.

8.3.1.5 Folgen der Entscheidung

Sobald die Behörde dem Vorhabenträger mitteilt, dass die Änderung **keiner Genehmigung** bedarf, bzw. wenn die Fiktion des § 15 Abs. 2 BImSchG eingetreten ist, darf die **Änderung durchgeführt** werden. 163

Fall 25: Die schnelle Änderung

A betreibt eine genehmigungsbedürftige Abfallbeseitigungsanlage, deren Annahmehereich verändert werden soll. Er zeigt die beabsichtigte Änderung rechtzeitig ca. 2 Monate vor dem geplanten Termin an. Nachdem die Behörde die Anzeigepflicht bestätigt hat, überlegt A, ob er nicht bereits die Änderung vornehmen könnte.

Muss A den in der Anzeige benannten Termin zur geplanten Änderung abwarten?

Hat die Behörde hingegen rechtzeitig mitgeteilt, dass die Änderung einer **Genehmigung** bedarf, kommt die Änderung **erst nach Durchführung eines Genehmigungsverfahrens** gemäß § 16 BImSchG in Betracht.

Fall 26: Das Kohlekraftwerk

L betreibt ein ordnungsgemäß genehmigtes Kohlekraftwerk mit einer Feuerwärmeleistung von 2 MW. Zur Verbesserung der Emissionswerte beabsichtigt L, einen neuen Abgasfilter einzubauen, der eine deutlich bessere Reinigungsleistung aufweist, allerdings etwas lauter im Betrieb ist. L zeigt das Änderungsvorhaben an und reicht am 4. Januar 2011 die vollständigen Unterlagen ein, was die Behörde auch bestätigt. Mit am 2. Februar 2011 zu Post aufgegebenem und am 4. Februar 2011 zugegangenem Schreiben stellt die Behörde die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens fest.

Was kann L, was kann die Behörde tun?

8.3.2 Das Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG

- 164 Ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist unter den folgenden Voraussetzungen durchzuführen:



- 165 Hat die Behörde **gemäß § 15 BImSchG** über die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung entschieden, bedarf es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keiner nochmaligen Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit.

- 166 Stellt der Antragsteller einen **Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG** ohne vorherige Durchführung des Verfahrens nach § 15 BImSchG, ist die **Feststellung der Genehmigungsbedürftigkeit** des Vorhabens im Prüfungsumfang der Genehmigungsbehörde enthalten. Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben lediglich der Anzeigepflicht unterliegt, hat sie den Vorhabenträger darüber zu informieren. Dieser kann dann entscheiden, ob er einen Antrag gemäß § 16 Abs. 4 zur fakultativen Durchführung des Genehmigungsverfahrens stellt oder ob er das Vorhaben lediglich gemäß § 15 BImSchG zur Anzeige bringen will.

Der Hinweis der Behörde zur Erforderlichkeit des Genehmigungsverfahrens ist eine Verfahrenslitende Handlung. Er stellt damit keinen Verwaltungsakt dar, so dass er nicht die Feststellung der fehlenden Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens nach § 15 BImSchG ersetzen kann.

Das Anzeigeverfahren des § 15 BImSchG wird durch einen Hinweis zur fehlenden Genehmigungsbedürftigkeit im Verfahren nach § 16 BImSchG nicht überflüssig.

- 167 Sofern der Vorhabenträger einen **fakultativen Genehmigungsantrag** nach § 16 Abs. 4 BImSchG stellt, beschränkt sich die Zulässigkeitsprüfung der Behörde auf die Frage, ob überhaupt eine anzeigepflichtige Änderung vorliegt. Liegt eine solche Änderung nicht vor, wird die Behörde den Antragsteller darüber informieren. Nimmt er den Antrag nicht zurück, wird er als unzulässig abgewiesen.

Das **Verfahren zur Änderungsgenehmigung** unterliegt grundsätzlich den Maßgaben des § 10 BImSchG und den Anforderungen der 9. BImSchV. **168**

Das Verfahren zur Änderungsgenehmigung	
§ 10 Abs. 1 BImSchG	Schriftlicher Antrag Einreichung der erforderlichen Unterlagen Ergänzung der Unterlagen auf Verlangen der Behörde
§ 10 Abs. 2 BImSchG (led. förmliches Verfahren)	Getrennte Vorlage und Begründung von Geschäftsgeheimnissen
§ 10 Abs. 3 BImSchG (led. förmliches Verfahren, nicht bei unerheblichen nachteiligen Auswirkungen)	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens Auslegung der Unterlagen für einen Monat Ausschluss von Einwendungen 2 Wochen nach Ende der Auslegung
§ 10 Abs. 5 BImSchG	Einholung von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange etwaige Koordinierung mit anderen Genehmigungsverfahren
§ 10 Abs. 6 BImSchG (led. förmliches Verfahren)	Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen
§ 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG	Erlass eines schriftlichen Bescheids und Zustellung an Antragsteller und Einwender
§ 10 Abs. 7 Satz 3 f. BImSchG (led. förmliches Verfahren)	ggf. öffentliche Bekanntmachung

8.3.2.1 Durchführung als förmliches oder als vereinfachtes Verfahren

Das Verfahren ist **grundsätzlich als förmliches Verfahren** durchzuführen. **169**

Lediglich ein **vereinfachtes Verfahren** ist erforderlich, wenn die Änderung eine **im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage** betrifft. **170**

Ebenfalls lediglich im vereinfachten Verfahren sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderungen zu genehmigen, für die der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG ein **fakultatives Genehmigungsverfahren** beantragt.

In beiden Fällen des vereinfachten Verfahrens ist durch Verweise auf § 19 Abs. 3 BImSchG sichergestellt, dass die Genehmigung **auf Antrag des Vorhabensträgers im förmlichen Verfahren** erteilt werden kann. **171**

Der Vorhabenträger hat es damit in der Hand, das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren durchzuführen und damit die **Präklusionswirkung** des § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG und die **Ausschlusswirkung** des § 14 BImSchG zu erwirken.

8.3.2.2 Absehen von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen

Im förmlichen Genehmigungsverfahren ist die Beteiligung der Öffentlichkeit der Regelfall. Dies gilt dem Grunde nach auch im Änderungsverfahren. Allerdings **soll** die Behörde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies **beantragt** und **erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen** sind. **172**

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

8.3.2.3 Frist zur Entscheidung

- 173** Eine weiterer Unterschied zum Genehmigungsverfahren des § 10 BImSchG liegt darin, dass das förmliche Verfahren zur Änderung der Anlage statt der 7-Monats Frist des § 10 BImSchG innerhalb einer Frist von **6 Monaten** abzuschließen ist. Das vereinfachte Verfahren ist ebenfalls innerhalb von **3 Monaten** abzuschließen.
- 174** Die Fristen können in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 6a BImSchG **um jeweils drei Monate verlängert** werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

8.3.2.4 Gegenstand der Entscheidung

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung ist über die Genehmigungsfähigkeit der Anlagenänderung zu befinden.

- 175** Die Genehmigung ist als **gebundene Entscheidung** zu erteilen, wenn
1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Prüfungsumfang ist insoweit identisch mit der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer neu zu errichtenden Anlage.

- 176** Durch die strenge Prüfung anhand der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG wäre die Änderung bestehender Anlage auch dann unzulässig, wenn mit der Änderung eine **Verbesserung** der Immissionswerte verbunden wäre, solange die aktuellen Grenzwerte **nicht vollständig** eingehalten werden.

Um dies zu verhindern, bestimmt § 6 Abs. 3 BImSchG, dass für bestehende Anlagen, bei denen in Folge einer Änderung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a eingehalten werden, die Änderungsgenehmigung unter den nachfolgenden Bedingungen dennoch zu erteilen ist:

Genehmigungsfähigkeit von Verbesserungen (§ 6 Abs. 3 BImSchG)

- der Immissionsbeitrag der Anlage wird deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 BImSchG durchsetzbare Maß reduziert
- weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen
- der Antragsteller legt einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vor
- konkrete Umstände erfordern keinen Widerruf der Genehmigung

9. Gestufte Genehmigungsverfahren

- 177 Da sich immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren insbesondere für größere Projekte oft schwierig und langwierig gestalten, kann es im Interesse des Vorhabensträgers liegen, vorab eine Entscheidung über einzelne Teile des Projektes zu beantragen.

Diesem Bedürfnis wird in den §§ 8 und 9 BImSchG Rechnung getragen. Darin finden sich Regelungen zum Vorbescheid und zur Teilgenehmigung. Beiden Instituten ist gemeinsam, dass mit ihrer Hilfe über Teile eines Projektes befunden wird.

Während jedoch mit Hilfe des **Vorbescheids** über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, und damit über einen **gedanklichen Teil des Vorhabens** entschieden wird, befasst sich die **Teilgenehmigung** mit der Errichtung oder dem Betrieb eines **realen Teils** der Anlage.

9.1 Teilgenehmigung

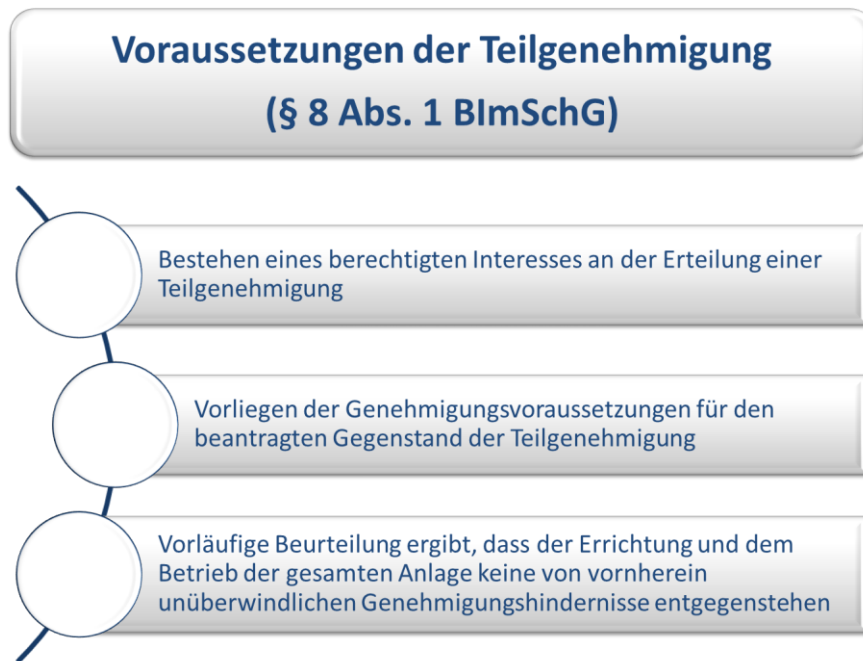
- 178 Mit der Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG lässt sich das Vorhaben **horizontal** oder **vertikal** aufteilen.

Die Norm ermöglicht es einerseits, zunächst eine bloße **Errichtungsgenehmigung** zu beantragen, an die sich später die **Betriebsgenehmigung** anschließt (horizontale Teilung). Andererseits ist es möglich, in einem ersten Schritt einen **Anlagenteil** vollständig zur Genehmigung zu stellen und den verbleibenden Anlagenteil später genehmigen zu lassen (vertikale Teilung).

Die Teilgenehmigung ist eine **echte Genehmigung**, die sich von der Vollgenehmigung nur durch ihren beschränkten Inhalt unterscheidet. Sie gestattet dem Genehmigungsinhaber, den von der Genehmigung erfassten Projektabschnitt zu verwirklichen.

9.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen

- 179 Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG kann eine Teilgenehmigung bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erteilt werden:



9.1.1.1 Berechtigtes Interesse an der Teilgenehmigung

Ein berechtigtes Interesse an der Durchführung eines gestuften Verfahrens liegt regelmäßig bei umfangreichen Vorhaben vor, deren Endausbau zunächst nur in Umrissen geplant ist. Sinnvoll ist die Aufteilung des Genehmigungsverfahrens, wenn dadurch die Realisierung des Vorhabens beschleunigt werden kann. **180**

9.1.1.2 Genehmigungsvoraussetzungen für das Teilvorhaben

Als **echte immissionsschutzrechtliche Genehmigung** ist die Teilgenehmigung unter den Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erteilen. Die materiell rechtlichen Anforderungen an das zu genehmigende Teilvorhaben unterscheiden sich damit nicht von den Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen eines Verfahrens nach § 10 BImSchG. **181**

Die Teilgenehmigung entfaltet hinsichtlich des gestattenden Teils **die gleiche Wirkung, wie eine Vollgenehmigung**. Danach ist die Behörde an die Genehmigung insoweit gebunden, als sie diese nicht mehr frei abändern kann. Ihr stehen jedoch zur Beseitigung einer bestandskräftigen Teilgenehmigung die Rechtsinstitute der Rücknahme gemäß § 48 VwVfG, und des Widerrufs gemäß § 12 BImSchG zur Verfügung. **182**

Eine Besonderheit der Teilgenehmigung besteht jedoch darin, dass sie gemäß **§ 12 Abs. 3 BImSchG** bis zur Entscheidung über die Gesamtgenehmigung mit einem **Widerrufsvorbehalt** versehen werden kann. **183**

9.1.1.3 Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens

Während über den von der Teilgenehmigung erfassten Anlagenteil mit der Genehmigungserteilung abschließend befunden wird, kommt der vorläufigen Gesamtbewertung eine solche Bestandskraft nicht zu. **184**

- 185 Durch die lediglich vorläufige Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens werden Umfang und Intensität der Prüfung **nicht lediglich auf eine Evidenzkontrolle** beschränkt. Aus diesem Grunde darf die Behörde weder auf Basis unvollständiger, noch auf Basis undetaillierter Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens entscheiden. Die Vorläufigkeit der Entscheidung ergibt sich vielmehr lediglich daraus, dass die Behörde auf Basis von vorläufigen Unterlagen entscheidet, die im Rahmen weiterer Genehmigungsschritte noch angepasst werden können.
- 186 Dieses System kommt in § 8 Abs. 2 BImSchG zum Ausdruck. Danach entfällt die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung nur dann, wenn eine **Änderung der Sach- oder Rechtslage** oder **Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen** zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führt.

Fall 27: Der Rohbau

L stellt den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung des Rohbaus einer genehmigungspflichtigen Hühnerfarm. Als die Behörde Unterlagen zur Beurteilung der Geruchsausbreitung des Vorhabens anfordert, meint L, dass dies nichts bringe, da er noch keine abschließende Entscheidung über die Gestaltung der Abluftanlage getroffen hat. Er sehe jedoch keine Probleme. Notfalls müssen eben Filter eingebaut werden.

Darf die Behörde auf Basis dieser Aussage die Teilgenehmigung erteilen?

9.1.2 Genehmigungsverfahren

- 187 Da es sich bei der Teilgenehmigung um eine vollwertige immissionsschutzrechtliche Genehmigung handelt, bedarf es der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG.

Die Genehmigungsbedürftigkeit und die Zuordnung zum förmlichen bzw. vereinfachten Genehmigungsverfahren bestimmen sich nicht nach dem Umfang des jeweils zu genehmigenden Teils der Anlage, sondern nach den für die Gesamtanlage heranzuziehenden Grundsätzen. Anderenfalls wäre es möglich, die Genehmigungspflicht durch eine Aufteilung des Vorhabens zu umgehen.

9.1.3 Die Entscheidungsbefugnis

Ob dem Antrag entsprochen wird, die Genehmigung im **gestuften Verfahren** zu erteilen, und in Teilgenehmigungen aufzuteilen, steht im **pflichtgemäßen Ermessen** der Genehmigungsbehörde.

An eine im Antrag des Vorhabensträgers vorgeschlagene Aufteilung der Genehmigung ist die Behörde zwar nicht gebunden. Da eine Teilgenehmigung jedoch nicht ohne Antrag erteilt werden kann, ist eine Änderung der Aufteilung lediglich im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger zulässig.

Im Gegensatz dazu besteht hinsichtlich des **materiellen, gestattenden Teils** der Teilgenehmigung kein Ermessen der Behörde. Sie trifft insoweit eine **gebundene Entscheidung**. **189**

9.2 Vorbescheid

190 Bei neuartigen und komplexen Anlagen kann es sinnvoll sein, vorab wichtige Vorfagen zu klären, um unnötige Detailplanungen zu vermeiden und Planungskosten in angemessenen Grenzen zu halten.

Zu diesem Zweck kann durch **Vorbescheid** gemäß § 9 BImSchG vor Erteilung einer Genehmigung über **einzelne Genehmigungsvoraussetzungen** sowie über den **Standort der Anlage** entschieden werden.

191 Bei dem Vorbescheid handelt sich um **keine Genehmigung im engeren Sinne**, da dem Antragsteller weder die Errichtung, noch der Betrieb auch nur eines Teils der Anlage gestattet wird.

9.2.1 Entscheidungsumfang

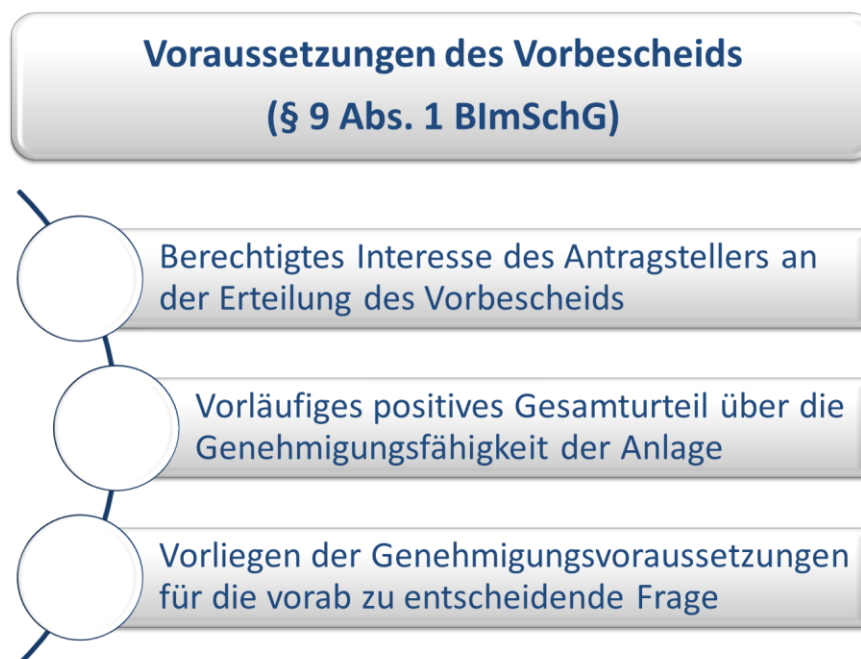
192 Der Entscheidungsumfang des Vorbescheids ist auf einzelne, abschließend beurteilbare Genehmigungsvoraussetzungen (**Konzeptvorbescheid**) oder auf die Genehmigungsfähigkeit des Standortes (**Standortvorbescheid**) beschränkt.

9.2.2 Antragserfordernis

193 Voraussetzung ist ein Antrag des Vorhabensträgers, auf dessen Basis die Auswirkungen der geplanten Änderung beurteilt werden können.

9.2.3 Entscheidungsvoraussetzungen

194 Die Voraussetzungen für die Entscheidung finden sich in § 9 Abs. 1 BImSchG:



9.2.4 Berechtigtes Interesse

Der Vorbescheid ist gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids geltend machen kann. Das berechtigte Interesse ist objektive Sachentscheidungsvoraussetzung. **195**

Von einem berechtigten Interesse ist in der Regel auszugehen, wenn

- ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beabsichtigt ist
- die Vorabklärung der Frage ohne Vorlage der gesamten Genehmigungsunterlagen möglich erscheint und
- verfahrensökonomische, wirtschaftliche oder technische Gründe dafür bestehen, das Verfahren gestuft vorzunehmen.

Fall 28: Große Anlagen

Investor I möchte die Errichtung einer von mehreren Vorhabensträgern betriebenen Windfarm finanzieren. Dazu plant er einen neuentwickelten Anlagentyp von 150 Metern Höhe einzusetzen, der noch nicht vollständig die Serienreife erlangt hat, weshalb auch noch keine detaillierten Datenblätter für die Anlagen existieren. Um vorab zu klären, ob so große Anlagen an dem Standort planungsrechtlich zulässig sind, beantragt er einen Vorbescheid.

Die Behörde wendet ein, dass nicht I, sondern die einzelnen Vorhabensträger die Genehmigungsanträge stellen werden, weshalb der Antrag wohl unzulässig sei.

Stimmt dies?

9.2.5 Gesamturteil zur Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage

Ähnlich der Teilgenehmigung darf ein Vorbescheid erst dann erlassen werden, wenn die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können. Da der Vorbescheid mangels Gestattungswirkung nicht zum Beginn der Anlagenerrichtung oder des Anlagenbetriebs berechtigt, sind die Anforderungen an eine positive Beurteilung des Gesamtvorhabens hier niedriger angesetzt, als beim Teilbescheid. Ausreichend ist im Rahmen des § 9 BImSchG eine lediglich überschlägige Prüfung, nach der von unüberwindbaren Hindernissen zur Genehmigungserteilung nicht auszugehen ist. **196**

9.2.6 Genehmigungsvoraussetzungen für die vorab zu entscheidende Frage

Die Entscheidung über die vorab zu entscheidende Frage richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 BImSchG, da der Vorbescheid im Rahmen seines Anwendungsbereichs bereits einen rechtlich umgrenzten Teil der Genehmigung vorwegnimmt. **197**

9.2.7 Die Entscheidungsbefugnis

- 198 Ebenso wie bei der Teilgenehmigung steht die Entscheidung, ob ein Vorbescheid im **gestuften Verfahren** zu erteilen ist, im **pflichtgemäßen Ermessen** der Genehmigungsbehörde.

Hinsichtlich des **materiellen, gestattenden Teils** des Vorbescheids besteht hingegen kein Ermessen der Behörde. Sie trifft insoweit eine **gebundene Entscheidung**.

9.2.8 Rechtsfolgen

- 199 Der Vorbescheid dient dem Vertrauens- und Investitionsschutz, indem er einzelne Vorfragen der späteren Genehmigung vorab bereits abschließend beantwortet.

Im Genehmigungsverfahren ist die Genehmigungsbehörde im Umfang der durch den Vorbescheid entschiedenen Fragen gebunden. Dies gilt auch dann, wenn sich zwischenzeitlich die Rechtslage ändert.

- 200 Unter den Voraussetzungen der §§ **28 VwVfG** und **12 BImSchG** kann die Genehmigungsbehörde den Vorbescheid zwar auch nach seiner Unanfechtbarkeit zurücknehmen, bzw. widerrufen. Im Gegensatz zur Teilgenehmigung besteht jedoch im Fall des Vorbescheids **nicht die Möglichkeit einen Widerrufsvorbehalt** in den Bescheid aufzunehmen. Der Vorbescheid hat insoweit eine stärkere Bindungswirkung, als die Teilgenehmigung

9.2.9 Die Geltungsdauer des Vorbescheids

- 201 Der Vorbescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Diese Regelung verdrängt als lex specialis die allgemeine Regelung des § 18 zur Geltungsdauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen.

Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb des maßgeblichen Zeitraums ein Genehmigungsantrag eingereicht wurde. Ausreichend ist auch ein Antrag auf Teilgenehmigung.

- 202 Die für den Fristbeginn maßgebliche Unanfechtbarkeit tritt nicht bereits dann ein, wenn der **Antragsteller** nicht mehr gegen den Bescheid vorgehen kann, sondern erst dann, wenn die Rechtsschutzmöglichkeiten **auch für Dritte** ausgeschöpft sind.

- 203 Die Frist kann auf Antrag bis **auf vier Jahre verlängert** werden. Ob der Antrag innerhalb der Zweijahresfrist gestellt werden muss, ist nicht ausdrücklich geregelt. In der Literatur wird jedoch eine Pflicht zur Antragstellung innerhalb dieser Frist mit der Begründung gefordert, dass ein einmal unwirksamer Vorbescheid nicht mehr aufleben könne. Dies würde jedoch zur Folge haben, dass innerhalb der Frist nicht nur der Antrag gestellt sein muss, sondern auch die Entscheidung getroffen sein müsste. Dies wird jedoch nicht gefordert.

Fall 29: Ammoniaksynthese

A hat am 3. Dezember 2008 einen immissionsschutzrechtlichen Standortbescheid für die Errichtung einer Anlage zur Ammoniaksynthese auf seinem Grundstück erhalten. Im Nachgang hat die zuständige Gemeinde das Gelände als Gewerbegebiet überplant.

Als A am 4. Dezember 2010 einen Genehmigungsantrag für die Anlage einreicht, stellt sich die Gemeinde auf den Standpunkt, dass das Vorhaben aus bauplanungsrechtlichen Gründen unzulässig sei.

Hat die Gemeinde Recht?

9.3 Einwendungen Dritter im gestuften Verfahren

Ist eine **Teilgenehmigung** oder ein **Vorbescheid** erteilt worden, können gemäß § 11 BImSchG nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Gesamtanlage Einwendungen nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die im vorhergehenden Verfahren **fristgerecht vorgebracht worden sind** oder nach den ausgelegten Unterlagen **hätten vorgebracht werden können**. **204**

§ 11 erstreckt einerseits den **Einwendungsausschluss des § 10 Abs. 3 BImSchG**, der nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen nur für den jeweiligen Verfahrensabschnitt präkludiert, auch auf spätere Verfahrensabschnitte. **205**

Andererseits sperrt § 11 das erneute Vorbringen von Einwendungen, über die **bereits bestandskräftig entschieden** ist, in späteren Verfahrensstufen. **206**

Die Behörde kann die von § 11 erfassten Einwendungen **als präkludiert zurückweisen**, ohne sich nochmals damit befassen zu müssen.

Keine Anwendung findet § 11, soweit über Vorbescheid bzw. Teilgenehmigung im **vereinfachten Verfahren** entschieden wurde, da in diesem Fall keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfand. **207**

Einwendungen im Sinne des § 11 BImSchG sind solche des § 10 Abs. 3 BImSchG. Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln zählen nicht dazu.

Fall 30: Späte Erkenntnis

A beantragt einen Standortvorbescheid zur Errichtung eines Chemiebetriebs in der Nähe des Wohnhauses von E. Da auch zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht wurden, stellt A umgehend den endgültigen Genehmigungsantrag, so dass die Genehmigungsunterlagen ausgelegt werden, bevor der Standortvorbescheid erteilt wird. Erst jetzt wendet E ein, dass der Chemiebetrieb nicht so nahe an seinem Wohnhaus errichtet werden dürfe.

Wird sich die Behörde noch mit diesen Einwendungen befassen?

10. Bestand der Genehmigung

Solange eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung Bestand hat, berechtigt sie im Umfang ihres Regelungsbereichs zum Betrieb der Anlage. Für die Rechtmäßigkeit des Betriebs einer genehmigten Anlage ist es daher maßgeblich, unter welchen Umständen eine einmal erteilte Genehmigung wieder erlöschen kann. **208**

Entfallen kann die Genehmigung durch Verwirklichung eines Erlöschensgrundes nach § 18 BImSchG oder durch einen Widerruf gemäß § 21 BImSchG.

10.1 Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 BImSchG

§ 18 BImSchG regelt drei Fälle, in denen die Genehmigung kraft Gesetzes erlischt, nämlich **209**

- das Erlöschen durch Nichtgebrauch der Genehmigung
- das Erlöschen durch Nichtbetreiben der Anlage und
- das Erlöschen durch Aufhebung des Genehmigungserfordernisses.

§ 18 findet nur dann Anwendung, wenn für den Betrieb der Anlage eine **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** erteilt wurde. Andere Genehmigungen, die auf Grund von Übergangsvorschriften als immissionsschutzrechtliche Genehmigung in das BImSchG überführt wurden, stehen der originär erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gleich.

10.1.1 Erlöschen durch Nichtgebrauch (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. **210**

Das Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 hängt somit an zwei Voraussetzungen, nämlich

1. einer Fristsetzung durch die Genehmigungsbehörde und
2. dem Unterbleiben des Beginns der Errichtung oder des Betriebs innerhalb der gesetzten Frist.

Die Fristsetzung **kann zusammen mit der Genehmigung** erfolgen, sie kann jedoch **auch gesondert** ausgesprochen werden²³. Da die Fristsetzung nicht auf den Bestand der Genehmigung einwirkt, kann sie auch nicht als deren Nebenbestimmung angesehen werden. Sie stellt angesichts ihres eigenständigen Regelungsinhalts einen von der Genehmigung **gesonderten Verwaltungsakt** dar. **211**

²³ str. vgl.: Hansmann/Ohms in: Landmann/Rohmer, § 18 BImSchG, Rn. 16.

- 212** Die Frage, ob eine Frist zu setzen ist und wie diese zu berechnen ist, liegt im **pflichtgemäßen Ermessen** der Behörde.

Die **Berechnung** der Frist bestimmt sich in entsprechender Anwendung der §§ 187-193 BGB. Voraussetzung für den Fristbeginn ist dabei nicht die Unanfechtbarkeit oder Vollziehbarkeit der Genehmigung. Die Frage der Nutzbarkeit der Genehmigung ist jedoch bei der Bestimmung der Frist zu berücksichtigen.

- 213** Welche Länge für die Frist **angemessen** ist, bestimmt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Feste Grenzen sieht das Gesetz nicht vor. Unangemessen kurz ist eine Frist dann, wenn es dem Betreiber auf Grund der Fristsetzung nur unter **unverhältnismäßigem Aufwand** möglich ist, von der Genehmigung Gebrauch zu machen. Unangemessen lang ist eine Frist hingegen regelmäßig, wenn sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums wahrscheinlich die Rechtslage ändern wird.

- 214** Die Genehmigung erlischt nur dann nicht, wenn innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Als **Beginn der Errichtung oder des Betriebs** der Anlage sind entsprechend dem Zweck der Vorschrift, der Verhinderung von Vorratsgenehmigungen, alle Maßnahmen anzuerkennen, die am vorgesehenen Standort nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten rückgängig gemacht werden können.

10.1.2 Erlöschen durch Nichtbetreiben (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

- 215** Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ferner, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Voraussetzung für die Anwendung der Nr. 2 ist, dass die Anlage bereits in Betrieb genommen wurde.

Von einem Nichtbetreiben im Sinne der Vorschrift ist nur dann auszugehen, wenn sämtliche von der Genehmigung gedeckten Betriebshandlungen eingestellt werden.

Wird von der Genehmigung in quantitativer Hinsicht abgewichen, bleibt die Genehmigung erhalten. Eine Abweichung in qualitativer Hinsicht kann hingegen zum Erlöschen der Genehmigung führen.

10.1.3 Verlängerung der Fristen (§ 18 Abs. 3 BImSchG)

- 216** Die Fristen nach Nr. 1 und 2 können durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn durch die Fristverlängerung der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Fristverlängerung setzt einen **Antrag** des Genehmigungsinhabers voraus.

- 217** Der Antrag muss **vor Ablauf der Frist gestellt** werden. Ein nach Ablauf der Frist gestellter Antrag führt nicht zum Ziel, weil in diesem Zeitpunkt die Genehmigung bereits erloschen ist. Die Entscheidung über die Fristverlängerung kann hingegen auch nach Ablauf der Frist getroffen werden.

Die Fristverlängerung ist nur bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** zulässig. Dieser ist nicht bereits in dem drohenden Verlust der Genehmigung zu sehen. Entscheidend ist vielmehr, dass ein wichtiger **Grund für die Nichteinhaltung der Frist** vorlag. **218**

Voraussetzung für die Fristverlängerung ist weiterhin, dass der **Gesetzeszweck nicht gefährdet** wird. Die Behörde ist daher zu einer überschlägigen Prüfung verpflichtet, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Zeitraum der Verlängerung noch vorliegen werden. Ein zweites Genehmigungsverfahren ist jedoch nicht erforderlich. **219**

Die Entscheidung über die Verlängerung ergeht als **Verwaltungsakt**. **220**

Mehrfache Verlängerungen sind möglich.

Fall 31: Die Brauerei

B hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brauerei erhalten. N, dem Eigentümer eines benachbarten Grundstücks, wurde die Genehmigung ebenfalls zugestellt. Im Genehmigungsbescheid ist eine Frist von drei Jahren zur Aufnahme des Betriebs angeordnet.

Als nach einem halben Jahr noch nicht mit dem Bau begonnen wurde, beantragt B eine Abänderung der Entscheidung und die Festsetzung einer vier-Jahres-Frist für die Inbetriebnahme, da er vorrangig andere Projekte betreiben möchte. N ist über die ewige Baustelle in seiner Nachbarschaft nicht erfreut und beantragt zum gleichen Zeitpunkt, die Frist auf zwei Jahre herabzusetzen.

Wie sind die Erfolgsaussichten der Rechtsmittel einzuschätzen?

10.1.4 Aufhebung des Genehmigungserfordernisses (§ 18 Abs. 2 BImSchG)

Gemäß § 18 Abs. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn das Genehmigungserfordernis nach Erteilung der Genehmigung weggefallen ist. **221**

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn eine Anlage aus dem Katalog der 4. BImSchV gestrichen wird, oder wenn die Grenzwerte für die Genehmigungspflicht heraufgesetzt werden, so dass die Anlage nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegt.

Kein Fall des § 18 Abs. 2 BImSchG liegt vor, wenn der Anlagenbetreiber die Kapazität der Anlage einschränkt und dadurch die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebenden Grenzen unterschritten werden.

In dem Verhalten des Betreibers kann jedoch ein Verzicht auf die Genehmigung liegen.

Fall 32: Der Schrotthändler

S betreibt seit vielen Jahren eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Verwertung von Altfahrzeugen. Da seit zwei Jahren die Geschäfte nicht mehr so gut laufen, hat S seine ursprünglich genehmigte Lagerfläche von 1.200 m² auf 900 m² verringert.

Als er sich darüber mit seinem Nachbarn unterhält, meint dieser, dass damit wohl seine Genehmigung erloschen sei.

Die Frau von S erwidert darauf, dass dies erst geschehen könne, wenn die Genehmigung drei Jahre lang nicht ausgenutzt wird.

S meint hingegen, dass seine Genehmigung nicht in Gefahr sei.

Wer hat Recht?

10.1.5 Rechtsfolgen

222 Das Erlöschen der Genehmigung hat zur Folge, dass alle durch sie begründeten Rechte und Pflichten untergehen, soweit sie sich auf die genehmigungspflichtigen Handlungen des Errichtens und Betriebens der Anlage beziehen.

§ 18 betrifft **nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung**. Gesondert erteilte Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse) und nach § 13 eingeschlossene Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) erlöschen nicht.

War die Genehmigung mit **Nebenbestimmungen** versehen, erlöschen diese, soweit sie sich auf **immissionsschutzrechtliche Anforderungen** beziehen.

Fall 33: Alte Fleischerei

F möchte eine ehemals immissionsschutzrechtlich genehmigte Fleischerei nach 4 Jahren Produktionsstillstand wieder betreiben. Um kein erneutes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchführen zu müssen, soll lediglich eine Produktion von weniger als 4 Tonnen täglich aufgenommen werden.

F fragt bei der Baugenehmigungsbehörde nach, ob für das Vorhaben eine Genehmigung erforderlich ist.

Was wird die Behörde antworten?

10.2 Widerruf der Genehmigung (§ 21 BImSchG)

§ 21 regelt den Widerruf, also die Aufhebung einer rechtmäßig erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. **223**

Als speziellere Regelung verdrängt § 21 die Regelung des § 49 VwVfG zum Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte.

10.2.1 Gegenstand des Widerrufs

Gegenstand des Widerrufs nach § 21 BImSchG muss eine nach dem BImSchG erteilte Genehmigung sein. § 21 BImSchG findet damit sowohl auf Vollgenehmigungen als auch auf Teilgenehmigungen sowie auf Änderungsgenehmigungen Anwendung. Unbeachtlich ist auch, ob die Genehmigung im vereinfachten oder im förmlichen Verfahren erteilt wurde. **224**

Obwohl der in § 9 geregelte Vorbescheid keine Genehmigung ist, gilt für seinen Widerruf § 21 BImSchG sinngemäß.

10.2.2 Widerrufsründe

Die Widerrufsründe sind in § 21 Abs. 1 BImSchG abschließend aufgezählt. **225**

Widerrufsgründe des § 21 BImSchG	
Abs. 1 Nr. 1	• Widerrufsvorbehalt
Abs. 1 Nr. 2	• Verstoß gegen Auflagen
Abs. 1 Nr. 3	• Änderung der Tatsachenlage
Abs. 1 Nr. 4	• Änderung der Rechtslage
Abs. 1 Nr. 5	• Schwere Nachteile des Gemeinwohls

10.2.3 Entscheidung über den Widerruf

Über den Widerruf entscheidet die Genehmigungsbehörde in einem **226** Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG.

Das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet und der Widerruf ist gemäß § 21 Abs. 2 BImSchG nur innerhalb von 2 Jahren nach Kenntnisnahme der Widerrufsründe durch die Genehmigungsbehörde zulässig.

Die Entscheidung, ob, und in welchem Maße bei Vorliegen der Widerrufsründe ein Widerruf ausgesprochen wird, liegt im Ermessen der Behörde.

Ein Widerruf darf in der Regel nicht ausgesprochen werden, wenn die Zielsetzung auch durch den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG, im Wege der Durchsetzung einer Auflage oder durch eine Untersagungsverfügung gemäß § 20 erreicht werden kann.

Zwar ist die Form des Widerrufs nicht vorgeschrieben. Da der Widerruf jedoch eine Genehmigung aufhebt, muss er deren Formvorschriften gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG einhalten.

10.2.4 Folgen des Widerrufs

227 Mit dem Widerruf wird die widerrufene Genehmigung unwirksam. **Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Aufhebung der Genehmigung ist der Zugang des Widerrufs bei dem Anlagenbetreiber, soweit im Bescheid selbst kein anderer Zeitpunkt benannt wird.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung wird die Wirkung des Widerrufs nicht aufgehoben. Allerdings ist der Vollzug gehemmt, soweit die Behörde nicht die sofortige Vollziehung anordnet.

228 Außer in den Fällen des Widerrufsvorbehalts und der nicht erfüllten Auflage (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG) kann der Anlagenbetreiber im Fall des Widerrufs eine **Entschädigung** fordern.

Der Entschädigungsanspruch erstreckt sich auf den Vermögensnachteil, den der Betreiber dadurch erleidet, dass er auf den Bestand der Genehmigung vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist.

Der Höhe nach beschränkt wird der Entschädigungsanspruch auf den Betrag des Interesses, das der Betroffene an dem Bestand der Genehmigung hat.

10.3 Sonstige Erlöschensgründe

Die §§ 18 und 21 BImSchG regeln die Gründe für das Erlöschen der Genehmigung nicht abschließend. Neben den spezialgesetzlichen der §§ 18 und 21 BImSchG kann eine Genehmigung vielmehr auch auf Grund allgemeiner Regelungen erlöschen. In Betracht kommen hierbei:

- der Eintritt einer auflösenden Bedingung für die Genehmigung
- der Ablauf einer Frist zur Genehmigung
- die Rücknahme einer rechtswidrig erteilten Genehmigung gemäß § 48 VwVfG
- der Zugang einer Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers bei der Genehmigungsbehörde

11. Nachträgliche Anordnungen

Genehmigungsrelevante Betreiberpflichten nach dem BImSchG sind Dauerplichten, die sich auf Grund sich ändernder Umweltbedingungen, der Änderung technischer Standards oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verändern können. Die Statuierung der dynamischen Betreiberpflichten in § 5 BImSchG hat gerade das Ziel, den Anlagenbetreiber nicht auf die Pflichten zu beschränken, die ihm im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung oblagen.

229

Zur verfahrensrechtlichen Umsetzung dieser Dynamisierung dient § 17 BImSchG. Danach können auch nach Erteilung einer Anlagen- oder Änderungsgenehmigung Anordnungen zur Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Pflichten getroffen werden.

§ 17 BImSchG dient einerseits dazu, die immissionsschutzrechtlichen Pflichten sicherzustellen (**Durchsetzungszweck**). Andererseits dient er der Konkretisierung der allgemein formulierten Grundpflichten (**Konkretisierungszweck**).

11.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Nachträgliche Anordnungen sind nur dann zulässig, wenn die nachfolgenden Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen:



11.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlage

230 Die Anwendung des § 17 BImSchG setzt eine **genehmigungsbedürftige Anlage** voraus.

Auf **nicht genehmigungsbedürftige Anlagen** findet § 17 BImSchG **keine Anwendung**, da die immissionsschutzrechtlichen Pflichten der Betreiber dieser Anlagen abschließend den §§ 22 ff. BImSchG geregelt sind.

Fall 34: Kleine Stinker

L betreibt eine Ferkelaufzuchtanlage für die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für 5.000 Ferkel vorliegt. Als sich auf Grund der Ausdünstungen des Stalls die Nachbarbeschwerden häufen, fordert das Umweltamt auf Basis des § 17 BImSchG ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Abluftfiltersystem einzubauen. L ist der Meinung, dass § 17 BImSchG nicht anwendbar sei, weil er bereits seit Jahren lediglich 4.000 Ferkel hält.

Hat L Recht?

11.1.2 Genehmigte Anlagen

231 § 17 BImSchG findet lediglich auf **genehmigte Anlagen** Anwendung.

Fehlt einer genehmigungsbedürftigen Anlage die erforderliche Erlaubnis, darf diese bereits von Gesetzes wegen nicht betrieben werden, ohne dass es einer nachträglichen Anordnung bedarf. Die Rechtsfolgen des ungenehmigten Anlagenbetriebs richten sich nach § 20 Abs. 2 BImSchG, wonach die Stilllegung bzw. Beseitigung der Anlage angeordnet werden kann.

232 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 10, § 16 oder § 8 BImSchG steht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Anlagenbetrieb auf Basis einer Anzeige gemäß **§ 15 BImSchG** gleich.

233 **Entsprechend anwendbar** sind die Regelungen zur nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 5 BImSchG auf Anlagen, die nach **§ 67 Abs. 2 BImSchG** oder nach § 16 Abs. 4 GewO a.F. anzuzeigen waren.

Fall 35: Alte Genehmigung

A betreibt eine Abfallentsorgungsanlage, für die im Jahr 1992 eine abfallrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Nachdem sich mehrere Nachbarn über den Lärm der Anlage bei der zuständigen Behörde beschwerten, stellte diese fest, dass tatsächlich die Grenzwerte der aktuellen TA Lärm überschritten sind.

Kann die Behörde auf Basis des § 17 BImSchG tätig werden?

11.1.3 Verletzung von Betreiberpflichten

Eine nachträgliche Anordnung kommt nur dann in Betracht, wenn der Anlagenbetreiber eine Betreiberpflicht verletzt, bzw. die Verletzung einer solchen Pflicht droht. Als maßgebliche Pflichten kommen sowohl die Grundpflichten des § 5 BImSchG, als auch die Verpflichtungen auf Grund der nach §§ 7, 49 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen in Betracht. **234**

11.1.3.1 Verstoß gegen allgemeine Betreiberpflichten

Eine nachträgliche Anordnung kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Verstoß gegen die allgemeinen Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG festgestellt wird oder bei ungehindertem Geschehensablauf droht. **235**

Dies kann auch der Fall sein, wenn sich der Anlagenbetreiber innerhalb der Festlegungen des bewegt, da die Grundpflichten aus § 5 BImSchG dynamisch ausgelegt sind.

11.1.3.2 Verstoß gegen Pflichten aus Rechtsverordnungen

Nachträgliche Anordnungen können nach § 17 BImSchG auch bei Verstößen gegen Pflichten aus Rechtsverordnungen nach dem BImSchG getroffen werden. Dabei geht es in erster Linie um Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG: **236**

Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG

- 12. BImSchV Störfallverordnung
- 13. BImSchV VO über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
- 17. BImSchV VO über Abfallverbrennungsanlagen
- 20. BImSchV VO über die Lagerung von Ottokraftstoffen
- 30. BImSchV VO über Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung
- 31. BImSchV VO über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen
Deponieverordnung
VO über die Entsorgung gebrauchter halogener Lösungsmittel

11.1.3.3 Verstoß gegen sonstige Pflichten unbeachtlich

- 237 Mit „sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten“ im Sinne des § 17 Abs. 1 BImSchG sind nur die speziellen immissionsschutzrechtlichen Pflichten gemeint, nicht auch solche, auf die das Immissionsschutzrecht verweist.

Nicht im Wege der nachträglichen Anordnung durchsetzbar sind somit die **sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**, die auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren zu beachten sind. § 13 BImSchG konzentriert zwar die Genehmigungserteilung, nicht jedoch die Anlagenüberwachung. Zuständig ist in diesem Fall die jeweilige Fachbehörde.

Fall 36 : Hühnerkäfige

B besitzt eine Hühnerfarm, die er im Jahr 2002 mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung modernisiert und mit neuen Käfigen ausgestattet hat.

Kurz darauf wird die für die zulässige Käfiggröße einschlägige Rechtsverordnung nach dem Tierschutzgesetz geändert. Nach einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2012 sollen danach die von B genutzten Käfige unzulässig, und die Hühnerhaltung nur noch in Volieren zulässig sein.

Im Dezember 2011 wird B vom Amtstierarzt auf die baldige Unzulässigkeit der von ihm praktizierten Geflügelhaltung hingewiesen. B entgegnet, dass er die Anlage so betreiben dürfe, wie sie genehmigt wurde, zumindest solange die Genehmigungsbehörde keine nachträgliche Anordnung erlässt.

Hat B Recht?

Welche Ursache der Pflichtverstoß hat, ist unerheblich. Insbesondere kommt es nicht darauf an, aus welchem Anlass der Betroffene gegen seine Pflichten verstößt und ob er dabei schuldhaft handelt, oder nicht. **238**

11.1.4 Gegenstand nachträglicher Anordnungen

Da § 17 der Durchsetzung und Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Pflichten dient, können Gegenstand einer nachträglichen Anordnung nur Maßnahmen sein, zu deren Durchführung der Betreiber auf Grund des BImSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen verpflichtet ist. Die Behörde kann nur das fordern, was zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten erforderlich ist. **239**

Gegenstand nachträglicher Anordnungen kann danach jede Verpflichtung sein, die auch Gegenstand von Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein kann. **240**

Nicht als nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG ergehen Untersagung, Stilllegung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen. Diese Anordnungen basieren ausschließlich auf der Rechtsgrundlage des § 20 BImSchG. **241**

11.1.5 Genehmigungsbedürftigkeit der aus nachträglichen Anordnungen resultierenden Änderungen.

Die Möglichkeit zur nachträglichen Anordnung von Änderungen der bestehenden Anlage beschränkt sich nicht auf lediglich unwesentliche Änderungen. **242**

Vielmehr stellt § 17 Abs. 4 BImSchG klar, dass es einer der Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, wenn zur Erfüllung der nachträglichen Anordnung eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage erforderlich wird und die Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist.

Im Umkehrschluss dazu bedarf es somit **keiner Änderungsgenehmigung**, wenn die Anordnung **abschließende Bestimmungen** enthält, in welcher Art die Verpflichtung zu erfüllen ist. **243**

Das Genehmigungserfordernis des § 16 entfällt nur dann, wenn die nachträgliche Anordnung in jeder Hinsicht ebenso umfassende und detaillierte Regelungen enthält, wie sie in einem Genehmigungsbescheid getroffen werden müssten.

Vor Erlass einer genehmigungsersetzenden nachträglichen Anordnung sind in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 5 BImSchG alle **Behörden**, deren Aufgabenbereich durch die Änderung betroffen sein kann, **zu beteiligen**.²⁴ **244**

Da die nachträgliche Anordnung keine Konzentrationswirkung entfaltet, suspendiert sie nicht von der Erforderlichkeit **etwaiger anderer Genehmigungen**, etwa einer Baugenehmigung. **245**

²⁴ vgl.: Hansmann in Landmann/Rohmer, § 17 BImSchG, Rn. 159.

Fall 37 : Veränderte Abgasanlage

Die Immissionsschutzbehörde fordert von R, dem Eigentümer einer genehmigungspflichtigen Kaffeerösterei eine Veränderung der Abgasführung, um die während des Röstvorgangs auftretenden Gerüche anders zu verteilen. R meint, die Behörde könne dies nicht von ihm verlangen, da die Änderung genehmigungspflichtig wäre und ihm die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit ungewissem Ausgang nicht auferlegt werden könne.

Hat er Recht?

11.1.6 Die Entscheidung

- 246** Die Entscheidung darüber, ob die Behörde nachträgliche Anordnungen trifft, liegt grundsätzlich in deren Ermessen. Dies ist in § 17 Abs. 1 Satz 1 klargestellt.
- 247** Konkretisiert wird die behördliche Entscheidungsbefugnis durch § 17 Abs. 1 Satz 2. Danach **soll** die Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
- 248** Die **Grenzen der behördlichen Eingriffsbefugnisse** werden in **§ 17 Abs. 2 BImSchG** festgesetzt. Danach darf die zuständige Behörde keine unverhältnismäßigen nachträglichen Anordnungen treffen.

Unverhältnismäßig ist eine Anordnung in der Regel dann, wenn der mit der Erfüllung der damit verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Maßgeblich ist somit eine ökonomisch und ökologisch geprägte Kosten- Nutzen-Abwägung.

Die Kosten- Nutzen- Abwägung hat sich an den Verfassungsgrundsätzen zu orientieren, da der mit der Genehmigung hergestellte Bestandsschutz im Rahmen des Immissionsschutzrechts auf das verfassungsrechtlich Gebotene beschränkt ist.

- 249** Würde sich der Erlass einer nachträglichen Anordnung als unverhältnismäßig darstellen, dann soll die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 **ganz oder teilweise widerrufen** werden.

Ein Widerruf kommt danach statt der nachträglichen Anordnung in Betracht,

- wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund **nachträglich eingetretener Tatsachen** berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das **öffentliche Interesse gefährdet** würde,
- wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung **noch keinen Gebrauch** gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- um **schwere Nachteile für das Gemeinwohl** zu verhüten oder zu beseitigen.

11.2 Vorsorgeanordnungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Sind im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG die Anforderungen zur Vorsorge abschließend festgelegt, dürfen gemäß § 17 Abs. 3 BImSchG durch nachträgliche Anordnungen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.

Einer besonderen Abwägung bedarf die Durchsetzung des Vorsorgegrundsatzes außerhalb von Rechtsverordnungen. Im Regelfall werden Einzelanordnungen zur Durchsetzung von Vorsorgepflichten ein Konzept für ein gleichmäßiges Vorgehen voraussetzen. Vorsorgeziele lassen sich bei weiträumig verteilten Luftverunreinigungen nur durch ein entsprechen weiträumiges, planmäßiges Vorgehen bekämpfen.

11.3 Kompensationsangebote

Einen Sonderfall der Ermessensentscheidung behandelt § 17 Abs. 3a. Danach soll die Behörde von nachträglichen **Vorsorgeanordnungen** absehen, wenn der Vorhabenträger ein Kompensationsangebot vorlegt, durch das die Anlage den gesetzlichen Mindestanforderungen des Immissionsschutzrechts genügt.

11.4 Drittschutz

Für Ansprüche der Anwohner auf behördliches Einschreiten ist es maßgeblich, ob diese entsprechende eigene, **subjektive Rechte** geltend machen können. Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn die an die Behörde gerichtete Ermächtigungsnorm auch den Interessen des Betroffenen zu dienen bestimmt ist. **250**

Unter Berücksichtigung dessen ist § 17 Abs. 1 **selbst nicht unmittelbar drittschützend**. Ihm wächst nur dann drittschützender Charakter zu, wenn die **Pflichten**, deren Durchsetzung die nachträgliche Anordnung dient, **ihrerseits drittschützend** sind.

Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erfüllt sind, welcher auf die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG abstellt.

Der Anspruch richtet sich auf eine **fehlerfreie Ermessensausübung**, wobei sich der Umfang des Ermessens aus § 17 Abs. 1 BImSchG ergibt. **251**

11.5 Nachträgliche Anordnungen im Hinblick auf Nachsorgepflichten

Zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG eine **Sicherheitsleistung** angeordnet werden. **252**

- 253 Nach der Einstellung des gesamten Betriebs können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten gemäß § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG nur noch **während eines Zeitraums von einem Jahr** getroffen werden.

Fall 38: Insolvenz

Die A- GmbH betreibt eine Abfallverwertungsanlage bis sie im Sommer 2009 in Insolvenz geht. Der am 1. August eingesetzte Insolvenzverwalter führt den Anlagenbetrieb nicht fort, zeigt die Stilllegung jedoch auch nicht gegenüber der Behörde an. Erst im September 2010 stellt die Behörde fest, dass die Anlage nicht mehr betrieben wird.

Als die Behörde den Insolvenzverwalter zur Beräumung des Betriebsgrundstücks auffordert, meint dieser, aus zwei Gründen nicht zur Beräumung verpflichtet zu sein. Welche Gründe meint er?

12. Untersagung, Stilllegung und Beseitigung (§ 20 BImSchG)

Während sich die Regelungen des BImSchG zur Genehmigungserteilung, zur Änderung und zur nachträglichen Anordnung mit der Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Verpflichtungen befassen, gibt § 20 BImSchG der Immissionsschutzbehörde ein Mittel zur Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten zur Hand.



12.1 Betriebsuntersagung (§ 20 Abs. 1 BImSchG)

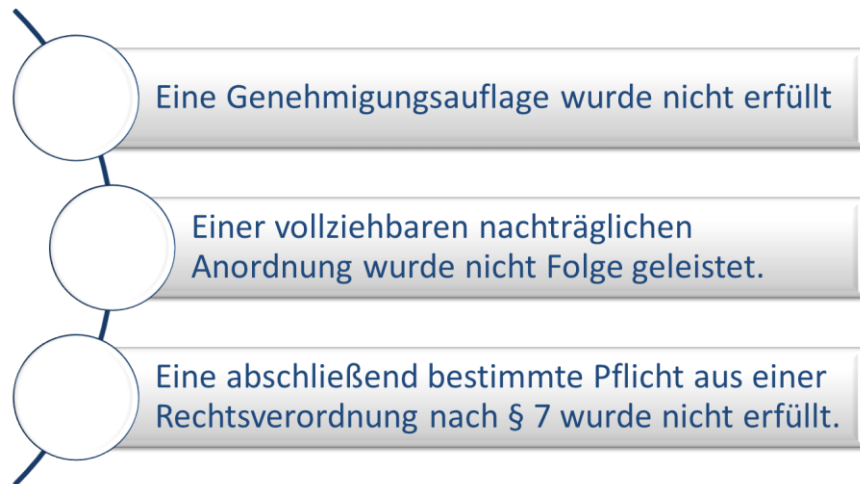
§ 20 Abs. 1 BImSchG befasst sich mit der Untersagung des Anlagenbetriebs. Er **254** berechtigt die Behörde zur zeitlich gebundenen vollständigen oder teilweisen Betriebsuntersagung.

Der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 BImSchG umfasst **alle genehmigungsbedürftigen Anlagen** ohne Rücksicht darauf, ob diese im vereinfachten oder im förmlichen Verfahren genehmigt wurden.

12.1.1 Untersagungsgründe

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 1 BImSchG ist das Vorliegen eines **Untersagungsgrundes**.

Untersagungsgründe (§ 20 Abs. 1 BImSchG)



12.1.2 Inhalt der Anordnung

255 Auf Basis des § 20 Abs. 1 BImSchG darf die Behörde den **Betrieb der Anlage lediglich vorläufig**, bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG **untersagen**.

Im Regelfall bedeutet dies, dass die Untersagung unter Anordnung einer entsprechenden **auflösenden Bedingung** anzuordnen ist. Im Einzelfall kann es jedoch auch angemessen sein, die Untersagung zunächst bedingungslos anzuordnen und diese erst nach Erfüllung der Pflichten wieder aufzuheben. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die durchzusetzende Verpflichtung allein in einem Verhalten des Betreibers während des Betriebs liegt.

256 Die Untersagung kann sich auf den **gesamten** Anlagenbetrieb, oder auch nur auf einen **Teil** davon beziehen. Besteht die Anlage aus mehreren selbstständig betreibbaren Einzelanlagen, ist es unzulässig, die Untersagung auf Anlagenteile zu erstrecken, die mit dem Pflichtenverstoß nichts zu tun haben.

12.1.3 Ermessen

257 Die Anordnung steht im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Behörde jedoch zu berücksichtigen, dass die Untersagung **regelmäßig** der Beseitigung eines Zustands dient, der als **Ordnungswidrigkeit oder gar als Straftat** geahndet werden kann. Sofern es nicht um unbedeutende Anforderungen geht, denen der Betreiber nicht nachkommt, wird die Behörde **nur bei Vorliegen besonderer Umstände** von einer Untersagung ganz **absehen** können.²⁵

²⁵ vgl.: Hansmann in Landmann/Rohmer, § 20 BImSchG, Rn. 32.

12.2 Stilllegung und Beseitigung von Anlagen (§ 20 Abs. 2 BImSchG)

Gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine ohne die erforderliche Genehmigung errichtete, betriebene oder wesentlich geänderte Anlage stillzulegen oder zu beseitigen ist. **258**

12.2.1 Anordnungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Anordnung von Stilllegung oder Beseitigung ist das Fehlen einer erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dies setzt zunächst voraus, dass ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben im Sinne des Anhangs zur 4. BImSchV vorliegt. Als weitere Voraussetzung darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben nicht aktuell vorliegen. **259**

12.2.2 Gegenstand der Anordnung

Gegenstand der Anordnung ist die Stilllegung oder Beseitigung der Anlage. **260**

Die weitergehende Maßnahme ist die **Beseitigung**. Darunter versteht man den Abbau der genehmigungsbedürftigen Anlage und deren Entfernung von dem Betriebsgrundstück. Zwar muss nicht in jedem Fall das Betriebsgrundstück vollständig geräumt werden. Insbesondere ist es nicht unbedingt erforderlich, anderweitig nutzbare Gebäude abzureißen, wenn diese bauplanungsrechtlich zulässig sind. Nach dem Abbau dürfen jedoch nur noch Teile übrig bleiben, die als nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen genutzt werden können. **261**

Zulässig ist die Beseitigung nur dann, wenn neben dem Anlagenbetrieb auch die **Errichtung der Anlage** ohne die erforderliche Genehmigung erfolgte.

Die **Stilllegung** betrifft im Regelfall weiteren **Betrieb** der Anlage. Wird die Stilllegung jedoch für eine noch nicht vollständig errichtete Anlage ausgesprochen, dann dürfen auch **keine weiteren Bauarbeiten** durchgeführt werden. **262**

Von der Betriebsuntersagung unterscheidet sich die Stilllegung dadurch, dass sie grundsätzlich ohne zeitliche Befristung auszusprechen ist.

Stillgelegt ist eine Anlage, sobald sichergestellt ist, dass Errichtung oder Betrieb nicht fortgeführt werden können. Eine Verriegelung der Anlage oder deren Trennung von der Stromzufuhr ist nicht erforderlich. Über die bloße Betriebseinstellung hinaus ist jedoch sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. **263**

12.2.3 Anordnungsentscheidung

Der zuständigen Behörde ist nach § 20 Abs. 2 Satz 1 lediglich ein **eingeschränktes Ermessen** über die Anordnung von Stilllegung oder Beseitigung eingeräumt. Sie soll bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine entsprechende Anordnung treffen. Von einer Anordnung ist somit bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen nur in atypischen Fällen abzusehen.²⁶ **264**

²⁶ vgl. BVerwG, Urt. vom 15.12.1998, 7 C 68.82

- 265** In einem zweiten Schritt hat die Behörde zu prüfen, **wie** der ungenehmigte Betrieb zu unterbinden ist. Hier wird unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geprüft, ob eine bloße Stilllegung genügt, oder ob die Beseitigung anzuordnen ist.
- 266** **Kein Ermessen** steht der Behörde zu, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft **nicht auf andere Weise ausreichend geschützt** werden kann. In diesem Fall hat die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BImSchG die Beseitigung anzuordnen. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn von der Anlage auch ohne deren Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Fall 39: Verrückte Anlage

B betreibt eine Windkraftanlage nahe dem Wohngrundstück des N. Nach Inbetriebnahme der Anlage stellte sich heraus, dass die zulässigen Immissionswerte überschritten wurden. Dies lag daran, dass die Anlage nicht auf dem genehmigten Standort, sondern auf dem Nachbargrundstück errichtet war. Die Behörde ordnete daraufhin die Stilllegung der Anlage an.

N fordert die Behörde nunmehr unter Verweis auf § 20 Abs. 2 Satz 2 BImSchG auf, die Beseitigung der Anlage anzuordnen.

Hat er ein Recht darauf?

13. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Ist eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG nicht im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt, unterliegt sie nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Es handelt sich damit um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. **267**

Der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen muss gleichwohl bestimmte Grundpflichten nach den §§ 22, 23 BImSchG erfüllen. Diese Pflichten können durch Anordnungen im Einzelfall (§ 24 BImSchG) und als ultima ratio im Wege der Untersagung des Anlagenbetriebs durchgesetzt werden.

13.1 Anlage im Sinne des BImSchG

Wann eine Anlage im Sinne des BImSchG vorliegt, bestimmt sich nach § 3 Abs. 5 BImSchG. Die Regelung unterscheidet dabei zwischen ortsfesten Einrichtungen, ortsveränderlichen Einrichtungen und bestimmten Grundstücken.²⁷ **268**



13.2 Keine Genehmigungsbedürftigkeit

Der Geltungsbereich der §§ 22 ff BImSchG ist lediglich dann eröffnet, wenn die Anlage keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegt. Das ist dann der Fall, wenn die Anlage nicht im Katalog des Anhangs zur 4 BImSchV aufgeführt ist. **269**

Die fehlende Benennung von Anlagen im Anhang zur 4. BImSchV führt lediglich dazu, dass diese keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürften. Die Pflicht zur Einholung anderer Genehmigungen²⁸ bleibt davon unberührt.

13.3 Einfachgesetzliche Einschränkung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der §§ 22-25 BImSchG wird einfachgesetzlich durch die allgemeinen Regelungen über den Geltungsbereich des BImSchG eingeschränkt. Es darf **270**

²⁷ Siehe zum Anlagenbegriff oben: Rn. 3.2

²⁸ z. B.: Baugenehmigung

sich daher um keine Anlagen handeln, auf die das Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 2 BImSchG nicht anwendbar ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 BImSchG gelten die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht für Flugplätze und für radioaktive Stoffe. Außerdem gelten sie nicht, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften oder aus Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts etwas anderes ergibt.

Der Geltungsbereich der § 22 ff. BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BImSchG nicht eröffnet für

- das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, Stoffen und Erzeugnissen aus Stoffen nach Maßgabe der §§ 32 bis 37,
- die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 und
- den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen nach Maßgabe der §§ 41 bis 43.

13.4 Grundpflichten des § 22 BImSchG

271 Die Grundpflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind in § 22 Abs. 1 BImSchG aufgeführt. Die darin benannten Verpflichtungen treffen den Betreiber unmittelbar, ohne dass es einer Konkretisierung durch Einzelanordnungen oder Rechtsverordnungen bedürfte.



Fall 40: Verzicht

L betreibt einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Schweinemastbetrieb mit 2000 Schweinemastplätzen. Da seine Geschäfte schlecht laufen, wartet er aus Geldmangel nur unzureichend die Luftfilteranlagen, so dass es zu enormen Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft kommt. Als die Immissionsschutzbehörde dem L Konsequenzen androht, zeigt er ihr gegenüber eine Verminderung des Betriebsumfangs auf 1.400 Mastplätze an und erklärt den Verzicht auf seine immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Ist L damit von der Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Pflichten befreit?

Die Verpflichtung ist sowohl während der Errichtung als auch während des Betriebs der Anlage zu erfüllen. Sie erfasst nicht nur die von der Anlage selbst verursachten Immissionen, sondern auch solche, die in einem betriebstechnischen Zusammenhang mit der Anlage stehen.

272

Fall 41: Laute Türen

A hat eine Gaststätte in der Ortslage eines Dorfes übernommen. Da A sein Handwerk versteht, werden die Gaststätte und der dazu gehörende Parkplatz stark frequentiert. Nachbar N findet den durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge verursachten Lärm unerträglich und wendet sich an die Immissionsschutzbehörde mit der Bitte, etwas gegen A zu tun. Deren Mitarbeiter meint, dass er nicht gegen A vorgehen könne, weil der Lärm nicht von der Gaststätte, sondern von den Gästen selbst verursacht wird.

Hat der Mitarbeiter Recht?

13.4.1 Verhinderung vermeidbarer Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die erste in § 22 Abs. 1 Satz 1 festgelegte Grundpflicht betrifft die Verhinderung vermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen. Anders als § 5 Satz. 1 Nr. 1 BImSchG bezieht sich die Vorschrift nicht auf andere als auf immissionsschutzrechtliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen.

273

13.4.1.1 Schädliche Umwelteinwirkungen

274 Eine Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen findet sich in **§ 3 Abs. 1 BImSchG**. Danach handelt es sich um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

275 Zur Beurteilung der Frage, wann **konkrete schädliche Umwelteinwirkungen** drohen, sind zunächst die für die betroffene Anlagenart unmittelbar geltenden Konkretisierungen in Rechtsverordnungen²⁹, oder Verwaltungsvorschriften³⁰ zu berücksichtigen

Diese Quellen dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden, da generell-abstrakten Regelwerken nur Anhaltspunkte für die Bewertung der Schädlichkeit im Einzelfall entnommen werden können. Die in technischen Regelwerken benannten Immissionswerte sind daher im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 1 BImSchG lediglich als Richtwerte zu verstehen.

Insbesondere bei Lärmeinwirkungen spielt die Frage der sozialen Adäquanz eine Rolle. Hierunter sind Verhaltensweisen oder Zustände zu verstehen, die sich im sozialen Zusammenleben ergeben und die sich möglicherweise für den Einzelnen sogar nachteilig auswirken, von der Bevölkerung insgesamt aber hingenommen werden, weil sie sich noch in den Grenzen des sozial Üblichen und Tolerierbaren handeln.³¹ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Mai 1996, a.a.O., S.1001 und Juris, Rn. 5).

276 Nach der wohl herrschenden Auffassung sind die Grundpflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG ausschließlich als Schutzpflichten ausgestaltet. Sie dienen nicht der Vorsorge³².

13.4.1.2 Stand der Technik

277 Die Pflicht aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bezieht sich nur auf solche schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Welche Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, kann, soweit der Stand der Technik nicht in einer Rechtsverordnung definiert ist, im Einzelfall schwierig zu ermitteln sein.

278 Dem Stand der Technik entsprechen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in der Regel dann, wenn die verwendeten Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden praktisch geeignet sind. Praktikabel ist eine technische Maßnahme nur dann, wenn sie nach allgemeiner Überzeugung in der technischen Fachwelt **nicht nur durchführbar, sondern auch vernünftig** ist.

²⁹ z. B. 18. BImSchV, 26. BImSchV.

³⁰ z. B. TA Luft, TA Lärm.

³¹ vgl. BVerwG, Beschl. vom 3. Mai 1996, NVwZ 1996, S.1001

³² anders aber: Hansmann in: Landmann Rohmer, § 22 BImSchG, Rn. 14.

13.4.2 Beschränkung unvermeidbarer Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, die nicht bereits nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu vermeiden sind, müssen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 auf ein Mindestmaß beschränkt werden. **279**

Während § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG anlagenbezogene Anforderungen regelt, stehen bei Nr. 2 eher die standort- und betriebsbedingten Anforderungen im Vordergrund.

13.4.3 Abfallbeseitigungspflicht (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

§ 22 Abs. 1 Nr. 3 verlangt Vorkehrungen für eine gefahrlose Abfallbeseitigung. Inhaltlich bezieht sich diese Pflicht auf die Ermöglichung, nicht jedoch auf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

Im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 BImSchG besteht für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen **kein allgemeines Abfallvermeidungsgebot**. Der Verordnungsgeber ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ermächtigt im Verordnungsweg entsprechende Pflichten einzuführen. **280**

13.5 Spezielle Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 23 BImSchG)

§ 23 BImSchG enthält Verordnungsermächtigungen an Bund und Länder zur Regelung genereller Anforderungen an Anlagen, die zwar nicht einzeln aber infolge ihrer Häufigkeit und ihrer weiten Verbreitung geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. **281**

§ 23 BImSchG dient **nicht nur der Konkretisierung der Grundpflichten des § 22 BImSchG**. Vielmehr wird dem Verordnungsgeber durch einen Katalog von Regelungsbefugnissen in § 23 Abs. 1 BImSchG die Möglichkeit eröffnet, darüber hinausgehende Anforderungen an die von der Verordnung erfassten Anlagen zu stellen. **282**

Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Befugnis zur Anwendung des **Vorsorgegrundsatzes**.

Da § 23 nicht zur abschließenden Regelung immissionsschutzrechtlicher Pflichten verpflichtet, stehen die Verpflichtungen aus Verordnungen nach § 23 BImSchG nicht an Stelle, sondern **neben den Grundpflichten des § 22 BImSchG**. **283**

Auf **Bundesebene** wurden bislang folgende Verordnungen auf Basis des § 23 BImSchG erlassen: **284**

Verordnungen auf Basis des § 23 BImSchG

1. BImSchV	Kleinfeuerungsanlagenverordnung
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
18. BImSchV	Sportanlagenlärmschutzverordnung
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen
21. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Fall 42: Rasenmäher

Die verfeindeten Nachbarn B und N wohnen in einem typischen kleinen Dorf in Sachsen. Um seinen Nachbarn zu ärgern, mäht B nahezu jeden Sonntag Rasen. Unter Verweis auf die 32. BImSchV beschwert sich N bei der Umweltbehörde über dieses Verhalten. Als diese den B zu seinem Verhalten anhört, antwortet er, dass ihm die Behörde erst einmal nachweisen müsse, dass eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft vorliege. Hat er Recht? Wie sieht es aus, wenn sich B an die Gemeinde wendet?

Von der Verordnungsermächtigung des § 23 Abs. 2 BImSchG hat der **Freistaat Sachsen** derzeit keinen Gebrauch gemacht. **285**

13.6 Anordnungen im Einzelfall (§ 24 BImSchG)

Nach § 24 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. **286**

§ 24 BImSchG enthält damit die Rechtsgrundlage zur Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Daneben dient die Vorschrift der Konkretisierung der Verpflichtungen des § 22 BImSchG.

Dies gilt unabhängig davon, ob sie hoheitlich oder privatrechtlich betrieben werden.

13.6.1 Umsetzung des § 22 BImSchG

Ziel der Anordnung nach § 24 BImSchG muss die Durchsetzung der bestehenden materiellen Anforderungen des Immissionsschutzes an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sein. Soweit es um die Durchführung des § 22 BImSchG geht, kommen Anordnungen zur Konkretisierung der in § 22 Abs. 1 BImSchG benannten Pflichten in Betracht. **287**

Keine Auswirkung auf die materiellen Pflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG hat die formelle Legalisierung der Anlage nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. So schließt insbesondere das Vorliegen einer bestandskräftigen **Baugenehmigung** weder einen Verstoß gegen die materiellen Pflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG aus noch ist durch die Immissionsschutzbehörde durch die Baugenehmigung daran gehindert, gemäß § 24 gegen den Betreiber vorzugehen. **288**

13.6.2 Umsetzung von Rechtsverordnungen nach § 23 BImSchG

Zur Durchsetzung von Rechtsverordnungen nach § 23 BImSchG muss § 24 BImSchG nur dann herangezogen werden, wenn es um die Durchsetzung konkretisierungsbedürftiger Anforderungen geht. **289**

Soweit Rechtsverordnungen nach § 23 BImSchG hingegen abschließend bestimmte, konkrete Pflichten enthalten, können zu ihrer Durchsetzung auch unselbstständige Verfügungen im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG erlassen werden.

13.6.3 Ermessensausübung

Der Erlass von Anordnungen im Einzelfall liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Anordnungen zur Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Pflichten sind daher nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde ihr Ermessen sowohl hinsichtlich der Frage des „ob“, als auch hinsichtlich der Frage des „wie“ des Einschreitens ordnungsgemäß ausgeübt hat. **290**

13.6.3.1 Handlungsermessen

Das in § 24 BImSchG eingeräumte Ermessen bezieht sich zunächst auf die Frage, ob die Behörde überhaupt einschreiten will. Das Ermessen ist nicht ausdrücklich eingeschränkt, **291**

die Behörde muss es jedoch entsprechend dem Zweck des § 24 BImSchG ausüben, wonach zumindest krasse Verletzungen immissionsschutzrechtlicher Pflichten abzustellen sind.

Lediglich bei Gefahren für das Leben, die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte soll die Behörde einschreiten.³³

13.6.3.2 Wahl der Mittel

- 292** Der zuständigen Behörde steht es regelmäßig frei, welches von mehreren geeigneten Mitteln zur Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten sie einsetzt. Sie kann auch lediglich das Ziel vorgeben und die Wahl der Mittel dem Pflichtigen überlassen

13.6.4 Anwendungsvorrang arbeitsschutzrechtlicher Anordnungen (§ 24 Satz 2 BImSchG)

- 293** Eine ausdrückliche Einschränkung bei der Auswahl der Mittel zur Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Pflichten enthält § 24 Satz 2 BImSchG.

Kann danach das Ziel der Anordnung auch durch eine **Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes** erreicht werden, **soll diese angeordnet** werden.

³³ Arg.: § 25 Abs. 2 BImSchG

13.7 Untersagung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 25 BImSchG)

§ 25 BImSchG regelt verschiedene Tatbestände zur Untersagung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. **294**

13.7.1 Untersagung des Betriebs nach § 25 Abs. 1 BImSchG

§ 25 Abs. 1 ermöglicht die vollständige oder teilweise Untersagung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, wenn der Betreiber einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Abs. 1 BImSchG nicht nachkommt. Die Vorschrift ist mit der Regelung des § 20 Abs. 1 BImSchG zur Untersagung genehmigungsbedürftiger Anlagen vergleichbar. Ebenso wie diese Norm dient die Untersagung des Betriebs der Durchsetzung von Anordnungen der Behörde. Sie übernimmt damit in gewissem Umfang Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung. **295**

Anwendbar ist § 25 Abs. 1 BImSchG nur dann, wenn der Betreiber einer Anordnung nach **§ 24 Abs. 1 BImSchG** nicht nachkommt. Die fehlende Befolgung von arbeitsschutzrechtlichen oder sonstigen Anordnungen eröffnet den Tatbestand des § 25 Abs. 1 BImSchG hingegen nicht. **296**

Zulässig ist die Untersagung nur dann, wenn eine Anordnung unbeachtet geblieben ist, die sich auf die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage bezieht. Hat ein Betreiber wiederholt gegen eine betriebsbezogene Anordnung verstoßen, dann kann die Behörde davon ausgehen, dass dieser auch künftig gegen die Anordnung verstoßen wird. Sie kann daher den Betrieb solange untersagen, bis der Betreiber wirksame Maßnahmen zur Unterbindung der Pflichtverletzungen ergriffen hat. **297**

Die Anordnung nach § 24 BImSchG muss **wirksam und vollziehbar** sein. Vollziehbar ist eine Bestimmung dann, wenn deren sofortige Vollziehung angeordnet wurde oder wenn der Bescheid bestandskräftig ist. **298**

In **zeitlicher Hinsicht** darf die Untersagungsbefugnis nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Immissionsschutzpflichten ausgesprochen werden. **Inhaltlich** darf sie nur auf die Anlagenteile beschränkt, von denen die Verstöße ausgehen. **299**

Die Untersagungsverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe an den Anlagebetreiber wirksam. Sie gilt auch für den Rechtsnachfolger.

13.7.2 Untersagung des Betriebs nach § 25 Abs. 1a BImSchG

Untersagung nach § 25 Abs. 3 BImSchG gilt ausschließlich für Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der sog. Seveso II Richtlinie fallen. **300**

13.7.3 Untersagung bei Gefährdung von Nachbarschaft und Allgemeinheit

Gemäß § 25 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde eine Untersagung anordnen, wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden. **301**

Gegenstand der Verfügung ist nicht allein die Untersagung des laufenden Betriebs, sondern, im Zeitraum der Errichtung der Anlage, auch die **weitere Errichtung**. Eine **302**

Anordnung zur **Anlagenbeseitigung** sieht § 25 BImSchG hingegen **nicht** vor.

Die von der Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen rechtfertigen nur dann eine Untersagungsverfügung gemäß § 25 Abs. 2 BImSchG, wenn sie eine bestimmte Qualität aufweisen und das Leben oder die Gesundheit von Personen, bzw. bedeutende Sachwerte gefährden.

Lebens- oder gesundheitsgefährdende Immissionen können bei Immissionen krebserregender Stoffe, oder bei anhaltendem nächtlichem Lärm auftreten. Die Gefährdung von Sachwerten fällt nur dann unter § 25 Abs. 3 BImSchG, wenn es sich bei den Sachwerten um nach der allgemeinen Verkehrsanschauung herausragende wirtschaftliche, historische, künstlerische oder wissenschaftliche Werte handelt.

Die **Gefährdung** muss konkret vorhanden sein. Dabei reicht es jedoch aus, dass von der Anlage Emissionen ausgehen, die auf längere Sicht zu Gesundheitsschäden führen.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist der Behörde nur ein eingeschränktes Ermessen für ihre Entscheidung eingeräumt. Sie ist gemäß § 25 Abs. 2 BImSchG zum Einschreiten verpflichtet, soweit keine besonderen Umstände vorliegen

Die Befugnis zur Untersagung besteht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 BImSchG nur, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann. Diese Regelung konkretisiert den bereits nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Durchsetzung der Untersagung erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung. Außerdem kann der Verstoß gegen eine Untersagungsanordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.